

ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGS- BEDINGUNGEN

HERSTELLUNG UND VERSAND
DIVERSER DRUCKSORTEN FÜR
WAHLEN, VOLKSABSTIMMUNGEN
UND VOLKSBEFRAGUNGEN
GZ. BMI-WA1000/0146-I/6/2010

Auftraggeber:
Republik Österreich vertreten durch
die Bundesministerin für Inneres

Vergebende Stelle:
Bundesministerium für Inneres
Sektion I - Ressourcen
Abteilung I/6
Postfach 100, 1014 Wien



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM VERGABEVERFAHREN	6
1.1	Allgemeines	6
1.2	Begriffsbestimmungen	7
1.3	Auftraggeber / vergebende Stelle	7
1.4	Gesetzliche Grundlage und Verfahrensart	7
1.5	Vergabekontrollbehörde	7
1.6	Beschaffungsziel	8
1.7	Leistungsgegenstand / Wahltermine	8
1.8	Optionale Leistungen	9
1.9	Gesamtangebot / Teilangebote	10
1.10	Alternativangebote / Abänderungsangebote	10
1.11	Besichtigung der Drucksorten	10
1.12	Berichtigungen / Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen	10
1.13	Inhalt und Form von Rückfragen	11
1.14	Information an Bewerber / Bieter	11
1.15	Bieter- und Arbeitsgemeinschaften	12
1.16	Subunternehmer	13
1.17	Urheberrecht auf die Ausschreibungsunterlagen	13
1.18	Beschränkung der Haftung	14
1.19	Neutrale Bezeichnung	14
2	DAS ANGEBOT	14
2.1	Allgemein	14
2.2	Form und Beschriftung des Angebotes	15
2.3	Angebotsfrist und Ort für die Einreichung der Angebote	16
2.4	Termin und Ort der Angebotsöffnung	16
2.5	Sprache	17
2.6	Angebotsbindefrist – Zuschlagsfrist	17
2.7	Offenlegung der Kalkulation	17
2.8	Währung und Preise	17
2.9	Vorgehensweise bei Rechenfehlern	18
2.10	Prüf- und Warnpflicht	18
2.11	Vergütung der Angebote / Angebotsmuster / Rückstellung	19
2.12	Einhaltung österreichischer arbeits- sozial- und gleichstellungsrechtlicher Bestimmungen:	19
2.13	Bemusterung	20
3	AUSSCHLUSSGRÜNDE UND EIGNUNG	21
3.1	Teilnehmer am Vergabeverfahren - Allgemeines	21

3.2	Eignung – Festlegung der Nachweise – Eigenerklärung	22
3.3	Befugnis.....	23
3.4	Zuverlässigkeit.....	24
3.5	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	25
3.6	Technische Leistungsfähigkeit	26
3.7	Weitere Nachweise, Ersatzbescheinigungen	27
4	ERMITTLUNG DES BESTEN ANGEBOTES.....	28
4.1	Allgemeines	28
4.2	Zuschlagskriterium.....	28
5	VERTRAGSBEDINGUNGEN	29
5.1	Allgemeines	29
5.2	Vertragsgrundlagen und Reihung der Bestimmungen.....	29
5.3	Rechtsgeschäftliche Vertretung des Bieters.....	30
5.4	Vertragsgegenstand	31
5.5	Vertragsdauer	32
5.6	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers.....	32
5.7	Leistungsadaptionen.....	32
5.8	Telefonische Erreichbarkeiten / Bereitschaftsdienst.....	34
5.9	Optionale Leistungen – Service- und Supportleistungen.....	34
5.10	Wahrnehmung der Rechte und Pflichten.....	36
5.11	Wechsel von Mitbieter / Subunternehmen und Abtretungsverbot.....	36
5.12	Zusicherung / Haftung des Auftragnehmers.....	36
5.13	Leistungsfristen.....	37
5.14	Erfüllungsorte	37
5.15	Vergütung	38
5.16	Abnahme, Mängelrüge.....	38
5.17	Gewährleistung, Garantie	39
5.18	Verzug	39
5.19	Rücktritt vom Vertrag bei Verzug	40
5.20	Konventionalstrafe bei Verzug	40
5.21	Rücktritt	40
5.22	Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen.....	41
5.23	Sicherstellungen	42
	Haftungsrücklass:.....	42
	Sicherstellungsmittel:.....	43
5.24	Geheimhaltung / Datenschutz.....	43
5.25	Höhere Gewalt.....	44
5.26	Änderungen/Ergänzungen - Schriftform.....	44

5.27	Kosten der Vertragserrichtung	44
5.28	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	44
5.29	Eigentumsvorbehalt	45
5.30	Salvatorische Klausel.....	45
5.31	Datenverwendung durch den Auftraggeber.....	45
6	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	45
6.1	Leistungsumfang und Leistungsvorgaben.....	46
6.2	Anforderungen an die vom Bieter vorzulegenden Angebotsmuster.....	48
6.3	Vorarbeiten	48
6.4	Leistungserbringung (Auftrag) – Drucken, Muster.....	48
6.5	Korrekturen.....	49
6.6	Druckauftrag	49
6.7	Versand von Drucksorten	50
6.8	Lagerung von Drucksorten.....	51
6.9	Nachdruck und Nachsendungen von Drucksorten	51
6.10	Drucksorten Internet (Online-Drucksorten).....	51
6.11	Beschreibung der einzelnen Drucksorten.....	53
	Bestellnummern: BX100, NX100, EX100, AX100, FX100.....	53
	Bestellnummern: BX101, NX101, EX101, AX101, FX101.....	53
	Bestellnummern: BX200, NX200, EX200, AX200, FX200.....	53
	Bestellnummern: BX201, NX201, EX201, AX201, FX201.....	54
	Bestellnummern: BX202, NX202, EX202, AX202, FX202.....	54
	Bestellnummern: BX204, NX204, EX204, AX204, FX204.....	54
	Bestellnummern: BX205, NX205, EX205, AX205, FX205.....	54
	Bestellnummern: BX210, NX210, EX210, AX210, FX210.....	55
	Bestellnummern: BX220, NX220, AX220, FX220	55
	Bestellnummern: BX230, NX230, EX230.....	55
	Bestellnummern: BX240, NX240, EX240, AX240, FX240.....	55
	Bestellnummern: BX241, NX241, EX241.....	56
	Bestellnummern: BX300, NX300, EX300, AX300, FX300.....	56
	Bestellnummern: BX250, EX250, AX250, FX250	57
	Bestellnummer: NX260.....	57
	Bestellnummern: BX304, NX304, EX304.....	58
	Bestellnummern: BX400, NX400, EX400, AX400, FX400.....	58
	Bestellnummern: BX410, NX410, EX410, AX410, FX410.....	59
	Bestellnummern: BX411, NX411, EX411, AX411, FX411.....	59
	Bestellnummern: BX500, NX500, EX500, AX500.....	59
	Bestellnummern: BX501, NX501, EX501, AX501, FX501.....	59

Bestellnummern: BX502, NX502, EX502, AX502, FX502.....	60
Bestellnummern: BX503, NX503, EX503, AX503, FX503.....	60
Bestellnummer: EX504.....	60
Bestellnummer: EX305.....	61
Bestellnummer: EX206.....	61
Bestellnummer: BX206.....	62
Bestellnummer: EX700.....	62
Bestellnummer: NX650.....	62
Bestellnummer: NX651.....	62
Bestellnummer: N0750, N0751.....	64
Bestellnummern: BX800, NX800, EX800, AX800, FX800.....	65
Bestellnummer: AX245.....	65

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM VERGABEVERFAHREN

1.1 Allgemeines

Für dieses Vergabeverfahren sowie jedes aufgrund dieses Verfahrens zum Abschluss kommenden Vertrages gelten als relevante Ausschreibungsunterlagen die Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen sowie folgende Beilagen:

Beilage 1	Angebotsschreiben einschließlich Bietererklärung und Preisangebot
Beilage 2	Eigenerklärung des Bieters
Beilage 3	Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
Beilage 4	Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit
Beilage 5	Ggf Eigenerklärung des Subunternehmers
Beilage 6	Ggf Liste allfälliger Subunternehmer
Beilage 7	Ggf verbindliche Subunternehmererklärung
Beilage 8	Ggf verbindliche Solidarerklärung des Subunternehmers
Beilage 9	Ggf Eigenerklärung des Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft oder der Bietergemeinschaft
Beilage 10	Ggf Erklärung der Bietergemeinschaft
Beilage 11	Ggf Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft und Aufgaben der einzelnen Unternehmer
Beilage 12	Drucksorten-Aufstellung für Bundespräsidentenwahl
Beilage 13	Drucksorten-Aufstellung für Europawahl
Beilage 14	Drucksorten-Aufstellung für Nationalratswahl
Beilage 15	Drucksorten-Aufstellung für Volksabstimmung
Beilage 16	Drucksorten-Aufstellung für Volksbefragung
Beilage 17	Drucksorten-Verteiler für die Nationalratswahl
Beilage 18	Drucksorten-Verteiler für die Bundespräsidentenwahl
Beilage 19	Aufstellung Wahlkarte / Stimmkarte für die einzelnen Wahlereignisse

Allfällige Liefer- bzw. Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Bieters können zum Ausscheiden des Angebotes führen. Das Angebot ist auf der Grundlage und gemäß den Ausschreibungsunterlagen zu erstellen.

Alle in den Ausschreibungsunterlagen zwingend verlangten Anforderungen (insbesondere Punkt 2.13 ‚Bemusterung‘ und Punkt 6 ‚Leistungsbeschreibung‘) müssen erfüllt werden.

1.2 Begriffsbestimmungen

In diesem Vergabeverfahren werden die angeführten Bezeichnungen wie folgt verwendet:

Auftraggeber:	Republik Österreich vertreten durch die Bundesministerin für Inneres.
Auftragnehmer:	Bieter oder Gemeinschaft von Bietern, dem oder der der Zuschlag erteilt wird.
Bieter:	Unternehmer oder eine Gemeinschaft von Unternehmern, der oder die ein Angebot eingereicht hat.
Bietergemeinschaft:	Zusammenschluss mehrerer Unternehmer zum Zweck der Einreichung eines gemeinsamen Angebotes.
Vergebende Stelle:	Organisationseinheit des Auftraggebers, die das Vergabeverfahren durchführt.

1.3 Auftraggeber / vergebende Stelle

Auftraggeber:

Republik Österreich
vertreten durch die
Bundesministerin für Inneres

Vergebende Stelle:

Bundesministerium für Inneres (BM.I)
Abteilung I/6,
Postfach 100, 1014 Wien

Zuständig für die Bearbeitung: Ingrid Bendl
Tel.: +43 1 531 26 - 3653
Übermittlung von Informationen an: Fax: + 43 1 531 26 - 108530
Mailto: bmi-i-6@bmi.gv.at

1.4 Gesetzliche Grundlage und Verfahrensart

Die Vergabe des Auftrages erfolgt nach Durchführung eines offenen Verfahrens nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (in der Folge BVergG 2006) für den Oberschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen.

1.5 Vergabekontrollbehörde

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Bundesvergabeamt als Vergabekontrollbehörde zuständig.

1.6 Beschaffungsziel

Ziel der Ausschreibung ist die Beauftragung eines Unternehmens mit der Herstellung und dem Versand diverser Drucksorten für nachfolgende Ereignisse:

- **Bundespräsidentenwahl** gemäß Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57/1971 (WV), idgF
- **Europawahl** gemäß Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung – EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, idgF
- **Nationalratswahl** gemäß Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW), BGBl. Nr. 471/1992 idgF
- **Volksabstimmung** gemäß Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973 (WV), idgF
- **Volksbefragung** gemäß Bundesgesetz vom 29. Juni 1989, mit dem das Verfahren über die Durchführung von Volksbefragungen geregelt wird (Volksbefragungsgesetz 1989), BGBl. Nr. 356/1989, idgF

Die genauen Beschreibungen der zu erbringenden Leistungen und des Leistungsumfanges sind Punkt 6 „Leistungsbeschreibung“ sowie den Drucksorten-Aufstellungen (Beilage 12 bis 16) zu entnehmen.

1.7 Leistungsgegenstand / Wahltermine

Die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen hat unter Berücksichtigung sämtlicher Anforderungen des Auftraggebers zu erfolgen. Der Leistungsgegenstand unterteilt sich dabei in folgende Leistungsteile:

Position a) Bundespräsidentenwahl (1. und 2. Wahlgang)

Position b) Europawahl

Position c) Nationalratswahl

Position d) Volksabstimmung und Volksbefragung

Position e) Wahlkarte / Stimmkarte für die einzelnen Leistungsteile

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung umfasst der Ausschreibungsgegenstand folgende Wahlereignisse zu folgenden Zeitpunkten:

Nationalratswahl	Herbst 2013
Europawahl	Juni 2014
Bundespräsidentenwahl	April 2016
Evtl. 2. Wahlgang	Mai 2016

Die oben angeführten Wahltermine werden voraussichtlich realisiert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass eine der oben angeführten Wahlen kurzfristig bereits zu einem früheren als dem angegebenen Zeitpunkt anberaumt wird und dadurch bzw. auf Grund anderer, für den Auftraggeber nicht vorhersehbarer Ereignisse, zusätzliche Wahltermine (Bundespräsidenten- und Nationalratswahl) während des Vertragszeitraumes anberaumt werden. Der Auftragnehmer hat sämtliche anfallende Wahlereignisse im Zusammenhang mit den Leistungspositionen a) bis e) vollständig zu erbringen.

Zeitpunkt und Anzahl von **Volksabstimmungen und Volksbefragungen** während des Vertragszeitraumes sind ungewiss und für den Auftraggeber nicht vorhersehbar. Findet während des Vertragszeitraumes keine Volksabstimmung und/oder Volksbefragung statt, hat der Auftragnehmer keinen Rechtsanspruch auf Leistungserbringung.

In Österreich haben auf Bundesebene bislang zwei Volksabstimmungen (1978 und 1994) stattgefunden. Eine Volksbefragung wurde bislang nicht anberaumt.

Die genauen Beschreibungen der Leistungen und des Leistungsumfanges sind dem Abschnitt 6 „Leistungsbeschreibung“ sowie den Drucksorten-Aufstellungen (Beilage 12 bis 16) zu entnehmen. Die Leistungen haben sämtliche Anforderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Drucksorten-Aufstellungen zu erfüllen.

1.8 Optionale Leistungen

Optional gelangt das - der geforderten Funktionalität entsprechende (insbesondere gemäß Punkt 6.10 der Leistungsbeschreibung) - Bereitstellen der Online-Drucksorten („hosten“) auf einem ausfallsicheren System bzw. (redundanten) Serversystem inklusive der damit verbundenen und zu erbringenden Leistungen, insbesondere Supportleistungen gemäß Punkt 5.9, zur Vergabe. Der Bieter hat die Option zu den Bedingungen dieser Ausschreibung anzubieten. Der optionale Leistungsteil ist vom Bieter für die Leistungspositionen a) bis d) zwingend anzubieten. Der angebotene Pauschalpreis für die Option fließt nicht in die Bewertung ein.

Der Auftraggeber behält sich das einseitige Gestaltungsrecht vor, den optionalen Leistungsteil abzurufen. Es steht dem Auftraggeber daher frei, ob und wann diese Leistungen tatsächlich in Auftrag gegeben werden. Der Auftraggeber verständigt den Auftragnehmer frühestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages von der Ziehung der Option.

Sollte der optionale Leistungsteil nicht gezogen werden, kann der Auftragnehmer daraus keine Ansprüche geltend machen.

1.9 Gesamtangebot / Teilangebote

Neben der Gesamtleistung werden auch die einzelnen Leistungsteile (Wahlereignisse - siehe Positionen a) bis e) ausgeschrieben.

Für die nachfolgenden Positionen können Teilangebote gelegt werden:

- Position a) Herstellung und Versand der Drucksorten für Bundespräsidentenwahl (1. und 2. Wahlgang)
- Position b) Herstellung und Versand der Drucksorten für Europawahl 2014
- Position c) Herstellung und Versand der Drucksorten für Nationalratswahl 2013
- Position d) Herstellung und Versand der Drucksorten für Volksabstimmungen und Volksbefragungen
- Position e) Herstellung und Versand der für die einzelnen Wahlereignisse benötigten Wahlkarten / Stimmkarten.

Der Bieter kann

- nur ein (oder mehrere) Teilangebot(e) oder
- ein (oder mehrere) Teilangebot(e) und ein Gesamtangebot oder
- nur ein Gesamtangebot

abgeben. Nicht zulässig sind Koppelungsangebote für zwei oder mehrere Positionen, die unter der Bedingung der gemeinsamen Vergabe von zwei oder mehreren Positionen stehen. Die Bewertung des Angebotes / der Angebote erfolgt gemäß Punkt 4 „Ermittlung des besten Angebotes“ der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen.

1.10 Alternativangebote / Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

1.11 Besichtigung der Drucksorten

Bieter, die ein Angebot legen, können vor Angebotslegung nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung mit der vergebenden Stelle (Frau Bendl, Tel. +43 1 531 26 – DW 3653, E-Mail BMI-I-6@bmi.gv.at) die Drucksorten besichtigen und kopieren.

1.12 Berichtigungen / Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Unternehmen, die die Ausschreibungsunterlagen angefragt haben, schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang der Ergänzungen oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. Unklarheiten, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit dem Auftraggeber herbeizuführen.

Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen das BVergG ergeben, so hat der Bieter dies umgehend dem Auftraggeber mitzuteilen. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer, sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

1.13 Inhalt und Form von Rückfragen

Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag) vor Ende der Angebotsfrist schriftlich per Fax (+43 1 53126/108530) oder per E-Mail (bmi-i-6@bmi.gv.at) an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/6, einzubringen. Später eingehende Fragen werden nicht beantwortet.

Jedes Auskunftsbegehren ist in deutscher Sprache zu formulieren und mit dem Betreff "Anfrage zur Ausschreibung betreffend Drucksorten für Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, GZ BMI-WA1000/0146-I/6/2010" zu versehen. Der Text der Fragen ist so zu formulieren, dass er keine Aufschlüsse über den Fragesteller zulässt.

Der Auftraggeber wird, falls er dies für erforderlich hält, eine schriftliche Antwort (per e-Mail oder Fax) erteilen. Die Antworten werden gleichzeitig in anonymisierter Form an alle Unternehmen, die Ausschreibungsunterlagen angefragt haben, übermittelt und sind bei der Ausarbeitung der Angebote mit der gleichen Verbindlichkeit wie die Angaben in dieser Ausschreibungsunterlage zu berücksichtigen. Die Dauer der Angebotsfrist bleibt, sofern nicht ausdrücklich abweichendes mitgeteilt wird, davon unberührt.

1.14 Information an Bewerber / Bieter

Die vergebende Stelle übermittelt an die bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen genannte Zustelladresse (E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer) Antworten auf Anfragen oder sonstige Informationen zum Vergabeverfahren.

1.15 Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften ist grundsätzlich zulässig. Die Beteiligung eines Unternehmens als Bieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft oder die Beteiligung eines Unternehmens als Mitglied in mehreren Bietergemeinschaften ist nicht zulässig.

Beabsichtigen Unternehmer, sich mit anderen Unternehmern zu einer Bietergemeinschaft zusammenzuschließen, haben sie in ihrem Angebot folgende Angaben mitzuteilen (Formular-Beilage 10 und 11):

- die genaue Zusammensetzung;
- die Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft;
- die Aufgaben der einzelnen Unternehmer in der Bietergemeinschaft und die zu erbringenden Leistungen bei der Ausführung des Ausschreibungsgegenstandes im Auftragsfall und
- jenes Mitglied zu benennen, das federführend als bevollmächtigter Vertreter berechtigt ist, uneingeschränkt rechtsverbindliche Erklärungen im Vergabeverfahren für die Bietergemeinschaft und im Auftragsfall für die Durchführung des Auftrages abzugeben und als Zustellungsbevollmächtigter während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu fungieren.

Die Bietergemeinschaft hat anlässlich der Angebotslegung ausdrücklich zu erklären, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) erbringt (Formular-Beilage 10).

Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet und haften gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Verpflichtungen der Bietergemeinschaft zur ungeteilten Hand.

Die ARGE hat dem Auftraggeber einen für die gesamte Vertragsabwicklung zuständigen Bevollmächtigten schriftlich bekannt zu geben. Allfällige Änderungen in der Person des bevollmächtigten Vertreters sind dem Auftraggeber ebenso schriftlich bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des bevollmächtigten Vertreters sind unwirksam.

Wenn die ARGE keinen zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter namhaft macht oder nicht mehr erreichbar ist, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder abgewickelt werden. Erklärungen eines ARGE-Mitglieds oder Erklärungen an dieses, gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen abgegeben.

1.16 Subunternehmer

Ein Bieter ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung Subunternehmer zu bedienen, doch wird er dadurch nicht von seinen gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Verpflichtungen entbunden. Der Auftragnehmer haftet für das Verhalten von Subunternehmern, sowie von Herstellern und Lieferanten, denen er sich zur Vertragserfüllung bedient, wie für sein eigenes Verhalten.

Die Überbindung des gesamten Auftragsvolumens an Subunternehmer ist unzulässig, ausgenommen hievon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung der von ihm übernommenen Teile erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit besitzt.

Der Bieter hat im Angebot nur hinsichtlich wesentlicher Teile des Auftrages die beabsichtigte Vergabe von Subaufträgen anzugeben und unter Verwendung der **Formular-Beilage 6** den Subunternehmer zu nennen sowie den Einsatzbereich (Leistungsteil) und den Wert der Subunternehmerleistung in Prozent vom Gesamtauftragswert anzugeben.

Auftragsteile sind dann wesentlich, wenn der Bieter für diese Leistungsteile nicht selbst über die erforderliche Befugnis und/oder Leistungsfähigkeit verfügt und aus diesem Grund einen entsprechenden geeigneten Subunternehmer namhaft macht („notwendiger Subunternehmer“). Für diesen notwendigen Subunternehmer sind dem Angebot weiters folgende Nachweise vorzulegen:

- Erklärung über die solidarische Haftung des Subunternehmers gegenüber dem Auftraggeber, falls sich der Bieter zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten des Subunternehmers stützt (Formular-Beilage 8)
- Nachweis, dass dem Bieter für die Ausführung des Auftrages die beim Subunternehmer vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen durch Vorlage der Zusageerklärung (Formular-Beilage 7)
- Alle Eignungsnachweise, die vom Bieter gefordert sind, soweit sie für den Leistungsteil des Subunternehmers relevant sind.

Ein Wechsel des Subunternehmers während des Vergabeverfahrens ist ausgeschlossen.

1.17 Urheberrecht auf die Ausschreibungsunterlagen

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich alle Rechte an dieser Ausschreibung vor. Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlage, ihre Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Es ist ausdrücklich untersagt, ohne schriftliche Zustimmung

der vergebenden Stelle diese Ausschreibung oder Teile davon zu veröffentlichen, Dritten zugänglich zu machen oder sonst auf irgendeine Art zu verwerten.

1.18 Beschränkung der Haftung

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder im Falle des nachgewiesenen Vorsatzes. Für leichte Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen.

1.19 Neutrale Bezeichnung

Bei allen in dieser Ausschreibungsunterlage verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen und Formulierungen gilt, soweit dies möglich ist, die gewählte Form für beide Geschlechter.

2 DAS ANGEBOT

2.1 Allgemein

Jeder Bieter darf gegebenenfalls entsprechend Punkt 1.8 nur ein Gesamtangebot und/oder pro Leistungsteil nur ein Teilangebot legen.

Das Angebot muss sämtliche Ausschreibungsbedingungen erfüllen und folgende Mindestinhalte klar und nachvollziehbar aufweisen, um vollständig zu sein:

- Vorlage der vollständig ausgefüllten Beilagen 1 und 2 (Angebotsschreiben und gegebenenfalls Eigenerklärung des Bieters betreffend Erfüllung der verlangten Eignungskriterien)
- Gegebenenfalls Vorlage der Beilagen 3 und 4 (Nachweis der wirtschaftlichen/ finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit)
- Gegebenenfalls Vorlage der Beilagen 5 bis 11 (in den Fällen der Angebotslegung durch eine Bietergemeinschaft und/oder Beauftragung von Subunternehmen)
- Vorlage der geforderten Muster gemäß Punkt 2.13 der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen sowie
- Vorlage sonstiger in den Ausschreibungsunterlagen geforderter Unterlagen und Erklärungen.

Der Auftraggeber macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nur vollständige Angebote bewertet werden. Die Bieter haften für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben. **Eine Unvollständigkeit des Angebotes sowie unrichtige Angebotsangaben können zum Ausscheiden des Angebotes führen.**

Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen zu halten und anerkennt bei Angebotslegung die Ausschreibungsunterlagen vollinhaltlich.

Mit der Abgabe des Angebotes verpflichten sich die Bieter, dem Auftraggeber gegebenenfalls alle für die Beurteilung des Angebotes notwendigen zusätzlichen Auskünfte und Informationen innerhalb der vom Auftraggeber festgesetzten Frist zu erteilen bzw. zu übermitteln.

Änderungen und/oder Ergänzungen des vorliegenden Ausschreibungstextes sind nicht zulässig.

2.2 Form und Beschriftung des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes **sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden** und rechtsgültig zu unterfertigen. Der Bieter hat die **grau unterlegten Felder der Formblätter auszufüllen** und die geforderten Unterlagen beizulegen. Das Angebot ist vom Bieter an der dafür vorgesehenen Stelle einmal rechtsgültig zu unterfertigen. Angebote von Bietergemeinschaften sind von allen Mitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Rechtsgültige Unterfertigung bedeutet, dass das Angebot von Personen, welche den Bieter rechtsgeschäftlich wirksam vertreten können, eigenhändig unterzeichnet ist. Der Unterschrift muss zusätzlich der Name in Druckschrift beigesetzt werden. Wird das Angebot nicht von im Firmenbuch als organmäßige Vertreter ausgewiesenen Personen unterzeichnet, so ist zwingend mit dem Angebot eine entsprechende Vollmacht von den zuvor genannten organmäßigen Vertretern für die unterzeichnende(n) Person(en) vorzulegen.

Die Angebotsseiten sowie sonstigen Beilagen sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Bieter möglich ist. Sämtliche geforderte Angaben und Preise sind in kopierfähiger, farbbeständiger Block- oder Maschinenschrift ohne Korrekturen zu erstellen. Im Falle der Vornahme von Korrekturen müssen diese eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterfertigung bestätigt werden. Die Verwendung von Korrekturlack oder Radierungen und dergleichen ist unzulässig.

Der Bieter hat das Angebot so zu kennzeichnen (zB Firmenlogo), dass daraus eindeutig ersichtlich ist, von wem das Angebot stammt.

Der Bieter hat das **Angebot in dreifacher Ausfertigung** einzubringen, wobei

- ein Exemplar **gebunden** und gegen Austausch gesichert sowie mit dem Vermerk „**Original**“ und
- die weiteren Ausfertigungen **nicht gebunden** mit dem Vermerk „**Kopie**“ zu versehen sind.

Angebote können im Postwege oder persönlich eingebracht werden. Jedes Angebot muss ausnahmslos in einem **verschlossenen Kuvert** einlangen und **deutlich mit der Aufschrift**

„Angebot

betreffend Drucksorten für Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen

GZ: BMI-WA1000/0146-I/6/2010

BITTE NICHT ÖFFNEN!“

und der Firmenbezeichnung bzw. dem Namen des Bieters versehen sein.

Angebote, die nicht entsprechend beschriftet sind, können gemäß § 129 Abs 1 Z 7 BVergG ausgeschieden werden.

2.3 Angebotsfrist und Ort für die Einreichung der Angebote

Das Angebot muss bis spätestens

- **am:** **07. März 2011**
- **bis** **10.00 Uhr (Einlangen!)**
- **bei der vergebenden Stelle:** **Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/6,**
Minoritenplatz 9, 1014 Wien,

eingelangt sein.

Bei persönlicher Abgabe:

Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/6,
Minoritenplatz 9, 1014 Wien,
1. Stock, Zimmer Nr. 112, Montag – Freitag in der Zeit
von 09.00 bis 15.00 Uhr.

Bei Postversand:

Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/6,
Postfach 100, 1014 Wien.

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens trägt der Bieter.

Angebote, die bis zum vorerwähnten Termin nicht bei der vergebenden Stelle eingelangt sind, werden gemäß § 129 Abs 1 Z 6 BVergG 2006 ausgeschieden.

2.4 Termin und Ort der Angebotsöffnung

Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Einreichungsschluss im Bundesministerium für Inneres, Minoritenplatz 9, 1014 Wien, 1. Stock, Zimmer 128.

Der Bieter oder sein bevollmächtigter Vertreter ist berechtigt, an der Öffnung der Angebote teilzunehmen.

2.5 Sprache

Verfahrens- und Vertragssprache ist **ausschließlich Deutsch**. Sämtliche Schriftstücke (Angebot, Unterlagen, Korrespondenz) sind in deutscher Sprache zu verfassen, jede verbale Kommunikation ist ausschließlich in Deutsch zu führen. Gegebenenfalls sind für die geforderten behördlichen Bescheinigungen, Urkunden und sonstigen Unterlagen deutsche Übersetzungen in beglaubigter Ausführung beizubringen.

2.6 Angebotsbindefrist – Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt fünf (5) Monate und beginnt nach Ablauf der Angebotsfrist zu laufen. Der Bieter bleibt während dieser Frist vollinhaltlich an sein Angebot gebunden.

2.7 Offenlegung der Kalkulation

Im Fall einer vertieften Angebotsprüfung gemäß § 125 BVergG hat der Bieter seine Kalkulation offen zu legen. Über Aufforderung des Auftraggebers hat der Bieter insbesondere sämtliche Positionen seiner Angebotspreise anzugeben (wesentliche Positionen).

2.8 Währung und Preise

Das Angebot ist in Euro (EUR, €) abzugeben. Der Euro gilt auch für die gesamte Vertragsabwicklung als vereinbarte Währung. Sämtliche Preise sind als Nettopreise zu erstellen, die gesetzliche Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Die Preisangaben haben für die Dauer eines Jahres nach Ende der Angebotsfrist als Festpreis zu erfolgen. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlage (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen) unveränderlich bleibt.

Der **Angebotspreis ist als Pauschalpreis** anzugeben, der alle Kosten einer vollständigen Erbringung der ausgeschriebenen Leistung (auch wenn die Leistung nicht gesondert angeführt ist, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich ist) über die Vertragslaufzeit sowie Gebühren und Abgaben enthält. Sämtliche anfallende Nebenkosten, Nachlässe oder Preisminderungen sind in den angebotenen Preis zu inkludieren. Grundlage für die Erstellung des Angebots ist der voraussichtliche Leistungsumfang gemäß der Drucksorten-Aufstellung auf Grund der derzeit vorgegebenen Wahltermine (siehe Punkt 1.6). Abweichungen (hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt) sind möglich! Eine verbindliche Angabe über den Zeitpunkt und die Anzahl der Ereignisse kann nicht erfolgen.

Über diesen Pauschalpreis hinaus dürfen keine Kosten zur Anrechnung gebracht werden. Ausgenommen von diesem Pauschalpreis sind lediglich Aufwendungen, die gesondert vom Auftraggeber schriftlich beauftragt werden und nicht unerheblich über die in den Allgemeinen

Ausschreibungsbedingungen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (Punkt 6) und Punkt 5.6 Leistungsadaptionen genannten Anforderungen und Vorgaben hinaus gehen.

Der Auftragnehmer hat für jedes Ereignis (Bundespräsidentenwahl, Nationalratswahl und dgl.) **einen für die Laufzeit bindenden** vom Auftraggeber vorgegebenen **Leistungskatalog** anzubieten und diesen **vollständig und gleichzeitig mit dem Angebot** vorzulegen. Der Angebotspreis ist pro Wahlereignis auszuweisen und in den Leistungsverzeichnissen (Beilage 1) für alle Leistungen einzeln **aufzuschlüsseln**. Diese Aufschlüsselung dient zur Nachvollziehbarkeit des Pauschalpreises sowie als Angebotspreise für den Fall der **Nachbestellung**.

Für den optionalen Leistungsteil ist ein Pauschalpreis anzugeben. Grundlage für die Erstellung des Pauschalpreises sind sämtliche in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung in Zusammenhang stehende Leistungen, wie insbesondere das Bereitstellen der Online-Drucksorten im Internet auf einem ausfallsicheren System sowie die Service- und Supportleistungen (siehe Punkt 5.9).

Der Auftragnehmer ist nach Ende der Festpreisperiode berechtigt, eine Anpassung der Preise durch Bindung an den von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 (VPI 2005) oder den an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex vorzunehmen. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient die für den Monat des Abschlusses des Rahmenvertrages verlautbarte Indexzahl. Diese Wertsicherungsklausel wird jedoch nur dann angewendet, wenn durch ihre Anwendung eine Erhöhung oder Verminderung der Angebotspreise bzw. der danach geltenden und fixierten Preise um mindestens 5 % eintritt. Der bei einer solchen Anwendung der Wertsicherungsklausel zugrunde liegende Index gilt dann für die nächste Berechnung als Basiszahl. Alle veränderlichen Preise sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

2.9 Vorgehensweise bei Rechenfehlern

Der Bieter hat das Angebot frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2 v. H. oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt, ausgeschieden.

2.10 Prüf- und Warnpflicht

Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebots über die Art und den Umfang der von ihm im Auftragsfall zu erbringenden Leistungen zu informieren. Über allfällige Widersprüche oder allenfalls fehlende Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen hat er vor Angebotsabgabe eine Klärung herbeizuführen. Der Bieter wird keine nachträglichen Einwendungen und Nachforderungen wegen widersprüchlicher oder unvollständiger Ausschreibungsunterlagen

oder mangelhafter Aufklärung geltend machen. Fehlende Nachweise sind kostenlos nachzuliefern.

Das Angebot muss alle Angaben des Bieters enthalten, die von den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich gefordert werden oder deren Erforderlichkeit aus den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen erkennbar ist. Das Angebot ist unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung zu erstellen. Es dürfen daher keinerlei Teile, Komponenten oder sonstige Leistungen fehlen, soweit sie für die Einsatzfähigkeit der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind, auch wenn diese in der Ausschreibung nicht ausdrücklich erwähnt wurden. Derartige Teile, Komponenten oder sonstige Leistungen gelten, auch wenn sie im Angebot nicht ausdrücklich genannt sind, als mit angeboten und vom Angebotspreis mit umfasst.

2.11 Vergütung der Angebote / Angebotsmuster / Rückstellung

Für die Ausarbeitung der Angebote, die Vorlage der geforderten Beilagen und Nachweise, sowie der vorzulegenden Angebotsmuster, einschließlich sämtlicher für deren Entwicklung notwendigen Verfahren und Schritte wird keine Vergütung geleistet. Der Vorbehalt eines Bieters für den Fall, dass nicht mit ihm der Vertrag abgeschlossen wird, die Rückstellung jener besonderen Ausarbeitungen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist, wird nur dann berücksichtigt, wenn er schriftlich erfolgt und vor Ablauf der Angebotsfrist bei der vergebenden Stelle einlangt.

Auf die Bestimmung des 2.13.1 betreffend die vorzulegenden Angebotsmuster wird ausdrücklich hingewiesen. Die Muster-Wahlkarten gehen mit Angebotsabgabe in das Eigentum des Auftraggebers über und werden daher nicht zurückgestellt.

2.12 Einhaltung österreichischer arbeits-, sozial- und gleichstellungsrechtlicher Bestimmungen:

Die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits-, sozial- und gleichstellungsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Für den Fall der Auftragserteilung verpflichtet sich der Bieter, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich, die geltenden arbeits-, sozial- und gleichstellungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Verpflichtung hat der Bieter seinen Subunternehmer(n) zu überbinden.

Diese einzuhaltenden Vorschriften können bei der für die Ausführung örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden. Weiters hat der Bieter die Verpflichtungen, die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen

Arbeitsorganisation, BGBl Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl III Nr. 200/2001, ergeben, einzuhalten.

2.13 Bemusterung

Der Bemusterung unterliegen ausschließlich die Wahlkarten. Der Bieter hat daher gleichzeitig mit dem Gesamtangebot bzw. bei Legung eines Teilangebotes betreffend die Leistungsposition e) ‚Wahlkarte /Stimmkarte für die einzelnen Leistungsteile‘ **30 Stück** Wahlkarten mit Lasche kostenlos für Prüfzwecke vorzulegen.

2.13.1 Mustergegenstände

Die vorgelegten Angebotsmuster müssen jedenfalls genau den gesetzlichen Anforderungen (Punkt 6.2) entsprechen und haben die in der Leistungsbeschreibung (Punkt 6) genannten Kriterien und Anforderungen zu erfüllen. Als Vorlage dient das dieser Ausschreibungsunterlage beige stellte Muster. Die vorgelegten Muster-Wahlkarten gehen mit der Angebotsabgabe in das **Eigentum des Auftraggebers** über. Der Bieter hat alle Angebotsmuster so zu kennzeichnen (zB Firmenlogo), dass daraus eindeutig ersichtlich ist, von wem das Angebotsmuster stammt.

2.13.2 Prüfungsablauf

Ziel der Bemusterung ist die Prüfung, ob die Angebotsmuster den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sowie die in Punkt 6 ‚Leistungsbeschreibung‘ beschriebenen Anforderungen erfüllt werden. Damit dies festgestellt werden kann, werden die vorgelegten Angebotsmuster von einer sachverständigen Prüfungskommission einer Teststellung unterzogen. Im Rahmen der Teststellung werden die nachstehend angeführten Kriterien überprüft und müssen erfüllt sein:

- Silikonstreifen (Der bedruckte Silikonstreifen hat an der Wahlkarte gut zu haften, muss sich aber von der Drucksorte gegebenenfalls leicht ablösen lassen).
- Haftung der Lasche ohne Knickstellen (Nach dem Ablösen des Silikonstreifens hat der mit Klebstoff versehene Teil der Lasche an der dafür vorgesehenen Stelle zu liegen zu kommen und sofort zu haften, ohne dass Knickstellen in nicht dafür vorgesehenen Bereichen entstehen).
- Klebestellen der Lasche (Nach Zukleben der Lasche darf sich diese an den Klebestellen nicht mehr ablösen lassen).
- Ablösung der Perforation der Lasche (Der perforierte Teil der Lasche hat sich leicht und exakt an dem dafür vorgesehenen Bereich entfernen zu lassen).
- Positionierung der Perforation (Die Perforierung ist deckungsgenau bei den für die Sichtbarmachung der Daten vorgesehenen Feldern zu positionieren).

- Öffnen der Wahlkarte mit Brieföffner (Durch präzise Positionierung der Klebestofffelder muss sich die Wahlkarte mit einem Brieföffner leicht öffnen lassen).
- Bedrucken der Wahlkarte (Die Wahlkarte ist so herzustellen, dass sie seitens der Behörden von einem handelsüblichen Laserdrucker bedruckt werden kann. Die Funktionalität der Wahlkarte ist nach dem Bedrucken in einem solchen Gerät sicherzustellen und darf nicht beeinträchtigt sein, insbesondere was die Klebestellen betrifft).

Getestet werden grundsätzlich nur die Angebotsmuster jener drei (3) Bieter, die bei der Reihung nach der Bewertung des günstigsten (Teil-)Angebotes entsprechend Punkt 4 der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die Ränge 1 bis 3 belegen. Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebotsmuster des jeweils nächstgereihten Bieters zu prüfen, wenn ein Angebotsmuster die Kriterien nicht wie gefordert erfüllt.

3 AUSSCHLUSSGRÜNDE UND EIGNUNG

3.1 Teilnehmer am Vergabeverfahren - Allgemeines

Nur jene Unternehmen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung über die für die ausgeschriebene Leistung erforderliche Eignung (Befugnis, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) verfügen und die keinen der in § 68 BVergG 2006 genannten Ausschlussgründe verwirklichen sind berechtigt, Angebote zu legen und werden zur Vergabe zugelassen.

Die von den Bietern vorzulegenden Eignungsnachweise und zu erfüllenden Eignungskriterien sind im Folgenden festgelegt.

Sämtliche geforderten Nachweise sind in aktueller Fassung beizubringen. Sofern sich die Aktualität der einzelnen Nachweise nicht aus den Ausschreibungsunterlagen ergibt, dürfen diese bei Vorlage **nicht älter als drei (3) Monate** sein.

Nachweise österreichischer Behörden sind in Kopie beizulegen. Nachweise ausländischer Behörden sind, soweit sie in deutscher Sprache abgefasst sind, im Original oder beglaubigter Kopie zu übermitteln. Fremdsprachige Nachweise sind in Kopie und beglaubigter Übersetzung beizulegen.

Zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit kann sich ein Bieter auf die Kapazitäten anderer Unternehmer ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmer bestehenden Verbindungen stützen. In diesem Fall muss er den Nachweis erbringen, dass ihm für die Ausführung des Auftrages die bei den anderen Unternehmern im

erforderlichen Ausmaß nachgewiesenermaßen vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

3.2 Eignung – Festlegung der Nachweise – Eigenerklärung

Folgende Nachweise werden festgelegt, mit denen der Bieter seine Eignung, im Konkreten seine

- berufliche Befugnis
- berufliche Zuverlässigkeit
- finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie
- technische Leistungsfähigkeit,

zu belegen hat.

Der Bieter hat die Möglichkeit, zum Zweck der Feststellung der Eignung die festgelegten **Nachweise mit dem Angebot vorzulegen oder** mit dem Angebot **eine Erklärung abzugeben**, dass er die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann (**Eigenerklärung - Formular-Beilage 2**).

In einer solchen Erklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt. Der Auftraggeber behält sich vor, von jedem Bieter jederzeit die Vorlage der erforderlichen Nachweise sowie die Vervollständigung oder Erläuterung vorgelegter Bescheinigungen binnen einer angemessenen Frist zu verlangen. Von jedem Bieter, der für den Zuschlag in Frage kommt, wird der Auftraggeber die Vorlage in jedem Fall verlangen.

Im Falle der Bildung einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft hat das federführende Mitglied die festgelegten Nachweise oder die Eigenerklärung von allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft dem Angebot beizulegen (**Eigenerklärung – Formular–Beilage 9**).

Falls der Bieter jedenfalls oder möglicherweise Teile der Leistung an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, hat der Bieter für diesen Subunternehmer die festgelegten Nachweise oder eine Eigenerklärung des Subunternehmers (**Eigenerklärung – Formular–Beilage 5**) dem Angebot beizulegen.

Nachweise ausländischer Behörden sind, soweit sie in deutscher Sprache abgefasst sind, im Original oder beglaubigter Kopie zu übermitteln. Fremdsprachige Nachweise sind in beglaubigter Kopie und beglaubigter Übersetzung zu übermitteln.

3.3 **Befugnis**

Der Bieter muss spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung über alle für die Erbringung der gegenständlichen Leistungen notwendige gesetzliche Befugnisse (insbesondere allfällig erforderliche gewerberechtliche Befugnisse) verfügen (bei ausländischen EU-Bietern bzw. EWR-Bietern gemäß Anhang VII BVergG).

Im Falle der Bildung einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft, ist - bei einer Gesamtleistung, die unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erfordert – für jedes Mitglied der Arbeits- oder Bietergemeinschaft die entsprechende Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil erforderlich. Wenn der Auftragsgegenstand ausschließlich Leistungen umfasst, für die dieselbe Befugnis erforderlich ist, so müssen alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft über die entsprechende Befugnis verfügen.

Soweit der Bieter für Leistungen Subunternehmer heranzieht, ist die Befugnis des Bieters für jene Teile der Leistung erforderlich, die er selbst erbringt. Für jene Teile, die der Subunternehmer erbringt, ist die entsprechende Befugnis des Subunternehmers erforderlich.

Die Befugnisse, über die der Unternehmer konkret verfügt, sind in der Eigenerklärung anzuführen.

Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Es ist der Nachweis beizubringen, dass ein entsprechender Antrag eingebracht wurde.

Folgende Nachweise werden für die Befugnis festgelegt:

Der Bieter hat den Nachweis seiner Befugnis durch die Vorlage der entsprechenden Befähigungsnachweise zu führen.

- ⇒ Für inländische Bieter: gültiger Gewerbeschein oder aktueller Auszug aus dem Gewerberegister, dem Mitgliederverzeichnis einer Landeskammer (Wirtschaftskammer) bzw. sonstige Befähigungsnachweise, die seitens des österreichischen Berufsausübungsrechts für die Erbringung der in Punkt 6 beschriebenen Leistungen an den Bieter gestellt werden.
- ⇒ Für ausländische Bieter: eine Abschrift des Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung bzw. sonstige Befähigungsnachweise, die seitens des Berufsausübungsrechts des

Herkunftslandes des jeweiligen Bieters für die Erbringung der in Punkt 6 beschriebenen Leistungen an den Bieter gestellt werden.

3.4 **Zuverlässigkeit**

Der Bieter muss beruflich zuverlässig sein und muss durch eine formfreie Erklärung und Vorlage der festgelegten Dokumente nachweisen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 68 BVergG vorliegt.

Folgende Nachweise werden für die Zuverlässigkeit festgelegt:

- ⇒ Erklärung des Unternehmens (formfreie Eigenerklärung) in welcher er ausdrücklich:
 - seine Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines abgeschlossenen oder laufenden Insolvenzverfahrens sowie seine straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt,
 - erklärt, dass er sich nicht in Liquidation befindet und seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und
 - erklärt, dass gegen ihn bzw. Personen, die in der Geschäftsleitung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
- ⇒ Firmenbuchauszug (aktuell), sofern im Firmenbuch eintragungspflichtig.
- ⇒ Letztgültiger Kontoauszug oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (nicht älter als drei (3) Monate) oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge. Wird der Kontoauszug im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt, kann der Nachweis durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung erbracht werden.
- ⇒ Rückstandsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde (nicht älter als drei (3) Monate) oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben. Wird die Rückstandsbescheinigung im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt, kann der Nachweis durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung erbracht werden.
- ⇒ **Auf Verlangen** des Auftraggebers: Auszug aus dem Strafregister oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt ist. Im Falle einer juristischen Person sind die Bescheinigungen für jene physischen Personen vorzulegen, die in der Geschäftsführung tätig sind. Die Strafregisterbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Nachforderung nicht älter als sechs (6) Monate sein.

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit der für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bieter und deren Subunternehmer wird der Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz einholen.

3.5 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung über die für die Erbringung der Leistung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen.

Folgende Nachweise werden für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit festgelegt:

- ⇒ Aktuelle Bankerklärung (Bonitätsnachweis); der Nachweis darf nicht älter als drei (3) Monate sein.
- ⇒ Eine Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei (3) Geschäftsjahre (bzw. für den seit Unternehmensgründung bestehenden Zeitraum bei Unternehmen, die jünger als drei (3) Jahre sind) (**Formular-Beilage 3**).

Als Mindestanforderung muss der Bieter (bzw. alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft zusammen) einen jährlichen durchschnittlichen Mindestgesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren (bzw. für den seit Unternehmensgründung bestehenden Zeitraum bei Unternehmen, die jünger als drei (3) Jahre sind) von jeweils € 2.000.000,-- (exkl. USt) für jedes Jahr nachweisen.

Falls sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten von Subunternehmern stützt („notwendige Subunternehmer“), hat er mit dem Angebot eine Erklärung dieser **Subunternehmer** über die **solidarische Haftung** von Subunternehmern gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen (**Solidarerklärung – Formular- Beilage 8**).

Für die Subunternehmer gelten ebenfalls die festgelegten Nachweise im erforderlichen Ausmaß und sind erforderlichenfalls auf Verlangen des Auftraggebers durch den Bieter vorzulegen. Im Falle der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft hat das federführende Mitglied der Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft auf Verlangen des Auftraggebers für alle Mitglieder die erforderlichen Nachweise beizubringen.

3.6 Technische Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung nachweisen, dass er in der Lage ist, die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen und somit die für die Erbringung der gegenständlichen Leistung erforderliche technische Leistungsfähigkeit besitzt.

Der Bieter muss in der Lage sein, innerhalb der angegebenen Termine die beschriebenen **Drucksorten (auf Papier und online) in der geforderten Qualität herzustellen (Online-Drucksorten: ausfüllbar, speicherbar und für eine weitere Verarbeitung geeignet) und – optional - online bereit zu stellen. Der Bieter hat** über die erforderliche Logistik zu verfügen, um alle Drucksorten **ordnungsgemäß und termingerecht** an alle Behörden und Institutionen **zu versenden**.

Folgende Nachweise werden für die technische Leistungsfähigkeit festgelegt:

- ⇒ Bei Legung eines Gesamtangebotes (Leistungsposition a) bis e) sowie eines Teilangebotes der Leistungspositionen a) bis d): Referenzen über **einen (1)** bereits abgewickelten und in Art und Umfang vergleichbaren Auftrag innerhalb der letzten drei (3) Jahre. Der **Referenzauftrag muss**, um mit der gegenständlichen Leistung vergleichbar zu sein, folgende Leistungen/Merkmale enthalten/aufweisen:
- Herstellung von mindestens 30 verschiedenen Drucksorten, die besondere Qualitätserfordernisse erfüllen; davon zumindest ein (1) Kuvertdruck;
 - Versand der Drucksorten unter Einhaltung bestimmter Terminvorgaben;
 - Verteilung von mindestens 30 verschiedenen Drucksorten auf mindestens 100 Lieferorte;
- ⇒ Bei Legung eines Teilangebotes der Leistungsposition e): Referenzen über **einen (1)** bereits abgewickelten und in Art und Umfang vergleichbaren Auftrag innerhalb der letzten drei (3) Jahre. Der **Referenzauftrag muss**, um mit der gegenständlichen Leistung vergleichbar zu sein, folgende Leistungen/Merkmale enthalten/aufweisen:
- Herstellung von bedruckten Kuverts, nach besonderen Vorgaben;
 - Versand der Drucksorten unter Einhaltung bestimmter Terminvorgaben an mindestens 50 Lieferorte;

Die Referenzen müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Referenzbeauftragten;
- Bekanntgabe einer Auskunftsperson; der Auftraggeber behält sich vor, nähere Auskünfte von dieser einzuholen;
- Wert der Leistung;
- Zeit und Ort der Leistungserbringung;

- Vom Bieter erbrachter Anteil an der Leistungserbringung (Anteil am Referenzauftragswert), wenn die Referenz in einer Arbeitsgemeinschaft erbracht wurde;
- Detailangabe zwecks Überprüfung der Erfüllung des Mindestniveaus der technischen Leistungsfähigkeit;
- sonstige in **Formular-Beilage 4** abgefragte Angaben.

⇒ Von jedem Bieter der Leistungsposition a) bis d) bzw. bei Abgabe eines Gesamtangebotes ist eine Beschreibung der technischen (elektronischen) Leistungsfähigkeit für das Bereitstellen der Online-Drucksorten („hosten“) auf einem ausfallsicheren System (zB redundantes Serversystem) vorzulegen, um sicher zu stellen, dass die als PDF-Dateien gestalteten Online-Formulare rechtzeitig und in der geforderten Qualität und Ausführung (insbesondere gemäß Punkt 6.10 der Leistungsbeschreibung) jederzeit (also 7 Tage, 24 Stunden) über einen Link und auf einer ortsüblichen PC-Plattform (Microsoft Standardprogramme), ohne eine Installation zusätzlicher Programme abgerufen und weiterbearbeitet werden können.

⇒ Jeder Bieter hat eine Beschreibung der Maßnahmen des Unternehmens zur Qualitätssicherung vorzulegen.

Aufträge die (gerechnet vom Ende der Angebotsfrist) vor mehr als drei (3) Jahren abgeschlossen wurden oder die mangels Detailangaben nicht überprüfbar sind, werden nicht als Referenz gewertet.

Falls sich der Bieter zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten anderer Unternehmer bzw. seines Subunternehmers stützt („notwendiger Subunternehmer“), hat er eine Verpflichtungserklärung dieser Unternehmer beizubringen, dass ihm im Auftragsfall für die Ausführung des Auftrages die bei den anderen Unternehmern im erforderlichen Ausmaß nachgewiesenermaßen vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen (**Zusageerklärung – Formular-Beilage 7**).

3.7 Weitere Nachweise, Ersatzbescheinigungen

Sofern dies zur Beurteilung der Eignung erforderlich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Bieter auch noch zusätzliche Erklärungen, Auskünfte oder die Vorlage von Nachweisen zu verlangen.

Werden die verlangten Bescheinigungen, Lastschriften oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt, ist eine entsprechende Erklärung des Unternehmers vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen

Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

4 ERMITTLUNG DES BESTEN ANGEBOTES

4.1 Allgemeines

Bei der Ermittlung des besten Angebotes werden nur jene Angebote berücksichtigt, bei denen die angebotenen Leistungen sämtliche Ausschreibungskriterien erfüllen und die nicht wegen Nichterfüllung der Bedingungen des Vergabeverfahrens ausgeschlossen worden sind.

4.2 Zuschlagskriterium

Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (Billigstbieterprinzip) erteilt. Das einzige Zuschlagskriterium ist daher der Preis.

Es erfolgt eine Gesamtvergabe an ein Unternehmen, wenn der günstigste Gesamtpreis eines Gesamtangebotes günstiger ist als die Summe der günstigsten Teilangebotspreise. Wird für ein oder mehrere Leistungsteile der Leistungspositionen a) bis e) (Punkt 1.7. der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen bzw Punkt 6 „Leistungsbeschreibung) kein Teilangebot gelegt, erfolgt der Zuschlag an den Unternehmer, der das günstigste Gesamtangebot legt.

Beispiel für Zuschlag auf das Gesamtangebot:

Gegenstand	Billigstbieter	Angebotspreise	
<u>Günstigstes Gesamtangebot</u>	<i>Bieter B</i>	<u>529</u>	<u>530</u>
<i>günstigstes Teilangebot</i>			<i>100</i>
<i>„BUNDESPRÄSIDENTENWAHL 1.u.2. Durchgang“</i>	<i>Bieter A</i>	<i>100</i>	
<i>günstigstes Teilangebot „EUROPAWAHL“</i>	<i>Bieter B</i>	<i>50</i>	<i>--</i>
<i>günstigstes Teilangebot „NATIONALRATSWAHL“</i>	<i>Bieter A</i>	<i>150</i>	<i>150</i>
<i>günstigstes Teilangebot „VOLKSABSTIMMUNG UND VOLKSBEFRAGUNG“</i>	<i>Bieter A</i>	<i>180</i>	<i>180</i>
<i>günstigstes Teilangebot „WAHLKARTE / STIMMKARTE“</i>	<i>Bieter B</i>	<i>50</i>	<i>50</i>
<u>Summe der günstigsten Teilangebote</u>		<u>530</u>	<u>480</u>

Bieten zwei oder mehr Bieter denselben Gesamtpauschalpreis (exkl. USt) für ein oder mehrere Teilangebote oder das Gesamtangebot an, erhält jener Bieter den Zuschlag, der den günstigsten Preis für den Wochenend-Bereitschaftsdienst (Punkt 5.7) bzw. bei Leistungsposition e) Wahlkarten/Stimmkarten den günstigsten Gesamtpreis für den Versand der Wahlkarten/Stimmkarten anbietet.

5 VERTRAGSBEDINGUNGEN

5.1 Allgemeines

Der vorliegende Rahmenvertrag legt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Auftraggeber einerseits und dem Auftragnehmer, dem/denen der Zuschlag erteilt wurde, fest und regelt insbesondere den Leistungsumfang und Preis der in der Folge zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Auftragnehmer zustande kommenden Einzelaufträge (Abrufe).

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Abrufe nur in jenem Umfang und zu jenem Zeitpunkt erfolgen, in dem die gegenständlichen Wahlereignisse tatsächlich stattfinden. Die Leistungen werden jeweils nach Abruf (schriftlicher Einzelauftrag) durch den Auftraggeber erbracht. Der Erfüllungszeitpunkt der zu erbringenden (Teil-)Leistungen bestimmt sich nach den im konkreten Einzelauftrag festgelegten Terminen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Abruf der jeweiligen Leistungen bei jenem Auftragnehmer, dem der Zuschlag zur Erbringung der Leistungen entsprechend den Leistungspositionen a) bis e) (Punkt 1.7 der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen und Punkt 6 ‚Leistungsbeschreibung‘) erteilt wurde.

Der Auftragnehmer erklärt, die Vertragsbestandteile ebenso wie die maßgeblichen tatsächlichen Grundlagen vor Zuschlagserteilung geprüft sowie für richtig und ausreichend befunden zu haben. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Leistungsbeschreibung Punkt 6 der Ausschreibung vollständig, richtig, ausführbar und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist, sodass die Leistungen im Einklang mit den Zielsetzungen und Festlegungen dieses Vertrages erbracht werden können.

5.2 Vertragsgrundlagen und Reihung der Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer werden geregelt durch folgende Vertragsgrundlagen:

- das Auftragsschreiben (den Bestellschein)

- die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
- das Angebot des Auftragnehmers einschließlich seiner Beilagen sowie der von ihm im Zuge der Ausschreibung abgegebenen Erklärungen, sofern darin kein Widerspruch zu den Ausschreibungsunterlagen enthalten ist oder sonst die Erfüllung der Leistungsbeschreibung nicht unmöglich gemacht, gefährdet oder sonst wie eingeschränkt wird.

Die erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge.

In Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferdokumenten und anderen Geschäftspapieren des Auftragnehmers etwa enthaltene und von den Bedingungen dieser Ausschreibung abweichende und/oder über sie hinaus gehende Bedingungen gelten nur dann und insoweit, als dies der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkennt.

Die allfällige anstandslose Übernahme der Lieferung(en) bzw. Leistung(en) einschließlich Übernahmebestätigung (Abnahme) auf den hierfür vorgesehenen Dokumenten gilt in keinem Fall als ein solches Anerkenntnis. Diese Regelungen gelten auch für den Fall, dass in Erklärungen des Bieters Gegenteiliges enthalten sein sollte und der Auftraggeber dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

5.3 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Bieters

Der Bieter hat im Angebotsschreiben (Beilage 1) einen **Projektleiter** sowie – für den Fall der Verhinderung des Projektleiters – einen **Projektleiterstellvertreter**, ihre Faxnummer, die Telefonnummer und E-Mail Adresse zu nennen.

Der Projektleiter kann mit Wirkung für den Bieter (im Fall einer Bietergemeinschaft mit Wirkung für alle Mitglieder dieser Gemeinschaft) rechtsverbindlich unbeschränkt und unbeschränkbar **rechtsgeschäftliche Erklärungen** in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren einschließlich der Abgabe eines verbesserten Angebotes und der Vertragsabwicklung abgeben. Schriftliche rechtsgeschäftliche Erklärungen des Auftraggebers einschließlich der Bekanntgabe von Entscheidungen im Zuge dieses Verfahrens können dem Projektleiter rechtswirksam an die vom Bieter genannte Adresse zugestellt werden.

Der vom Auftragnehmer benannte verantwortliche Projektleiter ist für die ordnungs- und termingemäße Abwicklung der gesamten Leistungen verantwortlich. Insbesondere hat er auch dem Auftraggeber für telefonische und schriftliche Anfragen zur Verfügung zu stehen.

ACHTUNG!

**Bei Unterzeichnung durch Bevollmächtigte (bei nicht firmenmäßiger Zeichnung) ist
jedenfalls dem Angebot
die VOLLMACHT beizulegen !!!**

Ein **Wechsel** des Projektleiters oder dessen Stellvertreters ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber kann den Projektleiter aus wichtigen Gründen ablehnen. In diesem Fall hat der Bieter einen anderen Projektleiter namhaft zu machen.

5.4 Vertragsgegenstand

Die aufgrund des Einzelabrufs zu erbringenden Leistungen umfassen das **Drucken, Sortieren, Abzählen, Aufteilen, Verpacken, Lagern und Versenden** der in den Leistungspositionen a) bis e) der zugrundeliegenden Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung und Drucksorten-Aufstellung festgelegten und beschriebenen **Drucksorten für Bundespräsidentenwahlen, Nationalratswahlen, Europawahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen** (in der Folge als ‚Herstellung und Versand diverser Drucksorten für Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen‘ bezeichnet) sowie die Herstellung von Online-Drucksorten sowie - optional - die Bereitstellung der Online-Drucksorten im Internet entsprechend der geforderten Qualität und Funktionalität.

Der voraussichtliche Leistungsumfang umfasst die Drucksorten für folgende Wahlereignisse:

Nationalratswahl	Herbst 2013
Europawahl	Juni 2014
Bundespräsidentenwahl	April 2016
Evtl. 2. Wahlgang	Mai 2016

Das Bundesministerium für Inneres behält sich vor, einzelne der o.a. Leistungspositionen (Wahl etc.) zu streichen, ohne dass der Bieter daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Eintritt und Anzahl der durchzuführenden Volksabstimmungen und Volksbefragungen sind ungewiss und nicht vorhersehbar.

Die Leistungserbringung erfolgt nach Maßgabe der vom Auftraggeber bei Abruf spezifizierten Leistungen durch den Auftragnehmer zu den festgelegten Terminen.

Die Drucksorten müssen sorgfältig verwahrt werden und dürfen keinesfalls ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden.

In jenen Bereichen, in denen die Leistung funktional beschrieben ist, sind Vertragsgegenstand, auch wenn dies nicht ausdrücklich angeführt oder erwähnt ist, alle Leistungen, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, die zur Herstellung und Erfüllung des in der Ausschreibung umschriebenen Leistungszieles erforderlich sind. Der Auftragnehmer garantiert, dass die angebotenen Leistungen im Sinne einer funktionsfähigen Komplettleistung zur vollständigen Erfüllung des Vertragszweckes ausreichen. Sollte sich diese Zusicherung als unrichtig erweisen, werden die fehlenden Leistungen vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung erbracht.

5.5 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung zu laufen und endet am 31. Juli 2016.

Während der ersten drei (3) Jahre verzichten die Vertragspartner wechselseitig auf eine Kündigung. Danach kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten der Vertrag zum Monatsletzten gekündigt werden (ordentliches Kündigungsrecht). Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen durch einseitige schriftliche Erklärung um maximal ein weiteres Jahr zu verlängern. Der Auftraggeber teilt die Ausübung dieser Option spätestens bis 30. Juni 2016 schriftlich mit.

5.6 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen in dem in der Leistungsbeschreibung Punkt 6 beschriebenen Umfang und Qualität zu erbringen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen vereinbarungskonform sowie mit der Sorgfalt eines umsichtigen sachverständigen Unternehmers gewissenhaft zu erbringen. Er verpflichtet sich insbesondere, den Auftraggeber bei ungeeignet oder ineffizient scheinenden Vorgaben darauf hinzuweisen.

5.7 Leistungsadaptionen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Art, Umfang oder Mengen des vereinbarten Leistungsumfanges und der vertraglichen Anforderungen zu ändern, diese insbesondere zu verringern oder auch zu erweitern, wenn dies zur Erreichung der Vertragsziele notwendig oder zur Anpassung an geänderte Verhältnisse (insbesondere Gesetzesänderungen) erforderlich oder zweckmäßig ist und dem Auftragnehmer solche Änderungen zumutbar sind.

Ist eine vom Auftraggeber verlangte zusätzliche oder geänderte Leistung nach Meinung des Auftragnehmers nicht in dessen vertraglichen Verpflichtungen enthalten, so ist dies dem

Auftraggeber bei sonstigem Verlust jedweder diesbezüglicher Ansprüche innerhalb von drei (3) Tagen schriftlich anzuzeigen.

Leistungsadaptionen bedürfen in jedem Fall der im Vorhinein erteilten schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Leistungsadaptionen sind vom Auftragnehmer schriftlich sowie klar und deutlich als solche zu bezeichnen. Eigenmächtige Leistungsadaptionen des Auftragnehmers begründen keinen Anspruch auf Vergütung oder Ersatz von Aufwendungen.

Die Vertragspartner werden bei Leistungsadaptionen nach folgendem Verfahren vorgehen:

- a) Jeder Vertragspartner wird Leistungsadaptionen, die er für erforderlich, nützlich oder unerlässlich hält, dem anderen Vertragspartner schriftlich mitteilen.
- b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Auswirkungen und Konsequenzen von Leistungsadaptionen, vor allem auf die Vergütung, detailliert darzustellen und ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Für Mehr- oder Minderleistungen oder sonstige zusätzliche Leistungen gelten die gleichen Kalkulationsmethoden wie für die angebotenen Leistungen. Sollte der Auftragnehmer seiner diesbezüglichen Hinweis- und Mitteilungspflicht nicht vor Ausführung nachkommen, ist mit der Änderung des Auftragsumfanges kein Anspruch auf eine Vergütung oder Ersatz von Aufwendungen verbunden.
- c) Leistungsadaptionen sind vom Auftragnehmer zu marktüblichen, jedenfalls aber nicht zu schlechteren Konditionen als in dem Angebot, welchem der Zuschlag erteilt wurde, zu erbringen.
- d) Zur Prüfung der Angebote über Leistungsadaptionen sowie zur Prüfung von Mehraufwand ist der Auftraggeber berechtigt, in die die Leistungsadaptionen oder den Mehraufwand betreffenden und zu deren Erhebung erforderlichen oder dienlichen Kalkulationsunterlagen sowie in die diesem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der engen terminlichen Fristen, der Mengen, der Qualitätserfordernisse sowie der logistischen und sonstigen Besonderheiten bei der Herstellung und dem Versand der gegenständlichen Drucksorten die Erfüllung von über den üblichen Arbeitsaufwand hinausgehenden Anforderungen, wie insbesondere eine Anpassung/Ausdehnung der Geschäftszeiten und Erreichbarkeiten (siehe insbesondere nachstehenden Punkt 5.8 und Punkt 6 Leistungsbeschreibung) notwendig ist bzw. notwendig werden kann. Ein solcher Aufwand ist keine Leistungsadaption und kann **nicht als Mehraufwand** gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.8 Telefonische Erreichbarkeiten / Bereitschaftsdienst

Zwischen dem Stichtag und dem Abschluss der Arbeiten muss sowohl im Zusammenhang mit der **Herstellung** als auch dem **Versand** sowie mit dem **Internetauftritt** der Projektleiter des Auftragnehmers, der dem Auftraggeber im Vorhinein bekannt zu geben ist, **telefonisch erreichbar** sein, um insbesondere dringliche Anfragen des Auftraggebers zu klären, Informationen auszutauschen, den Auftraggeber gegebenenfalls bei einer nachträglichen Übermittlung von Drucksorten an Behörden und Institutionen zu unterstützen bzw. dies zu übernehmen, etc.

Am Wochenende (Samstag und Sonntag) zu dem ein Wahlereignis anberaumt ist, muss ein Bereitschaftsdienst von 08:00 bis 14:00 Uhr gewährleistet sein (Leistungsposition a) bis d).

Hinsichtlich Leistungsposition e) hat sich der Projektleiter für Anfragen des Auftraggebers jedenfalls bis **Freitag vor dem Wahlereignis, 12:00 Uhr**, zur Verfügung zu halten.

Die telefonische Erreichbarkeit ist an **Werktagen von 08:00 bis 17:00 Uhr** sicherzustellen. Sofern dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist, hat sich der Projektleiter bzw. sein Stellvertreter auch außerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten zur Verfügung zu halten. Der Auftragnehmer ist **nicht** berechtigt, dies als Mehrleistung zu verrechnen (siehe Punkt 5.7 Leistungsadaptionen).

Fällt ein Werktag auf einen **Feiertag**, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Erreichbarkeit **von 08:00 bis 14:00 Uhr abzurufen**. Abrufe erfolgen nur in jenem Umfang, in dem der Auftraggeber die Leistungen tatsächlich benötigt. Die Leistungen werden jeweils nach Abruf durch den Auftraggeber erbracht. Der Abruf zur Erbringung dieser Leistung erfolgt spätestens **zwei (2) Werktage vor Eintritt** des Ereignisses. Im Falle des Abrufes kann der Auftragnehmer die Kosten gesondert, entsprechend dem im Angebotsschreiben (Beilage 1) hierfür festgesetzten Stundensatz, in Rechnung stellen.

Dem Projektleiter bzw. seinem Stellvertreter muss während der vereinbarten Zeiträume der Zutritt zu den betrieblichen Räumlichkeiten des Auftragnehmers, insbesondere zu den Wahldrucksorten kurzfristig, nach vorhergehender Absprache, möglich sein.

Die Kosten für den Bereitschaftsdienst sind entsprechend dem im Angebotsschreiben (Beilage 1) ausgewiesenen Stundensatz in Rechnung zu stellen.

5.9 Optionale Leistungen – Service- und Supportleistungen

Der Auftragnehmer hat die technische Funktionsfähigkeit des Bereitstellens der Online-Drucksorten im Internet sowie die Einhaltung der diesbezüglich vorgeschriebenen Termine sicherzustellen. Der Auftragnehmer garantiert während des gesamten Nutzungszeitraumes die geforderte Ausfallsicherheit des Serversystems bzw. anderer geeigneter Systeme und

führt sämtliche Leistungen aus, die für die ordnungsgemäße Instandsetzung und Instandhaltung des Systems notwendig sind (Service- und Supportleistungen), wie insbesondere das Online-Stellen der Drucksorten, die Übermittlung eines funktionsfähigen Links zu den Online-Drucksorten, die Behebung von Störungen bzw. Hilfe bei deren Umgehung und die Behebung von Fehlern.

Der Nutzungszeitraum beginnt mit dem erstmaligen Online-Stellen der Online-Drucksorten und endet mit dem Abschluss der Arbeiten, spätestens am 8. Tag nach dem jeweiligen Wahlereignis (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen sowie vorbehaltlich 6.3 der Leistungsbeschreibung „Vorarbeiten“). Der Auftragnehmer hat Fehlermeldungen und Service- und Supportleistungen entsprechend den festgelegten Bestimmungen für telefonische Erreichbarkeiten (Punkt 5.8) entgegen- bzw. vorzunehmen (Werktags 08:00 – 17:00 Uhr; Feiertags sowie am Samstag vor der jeweiligen Wahl 08:00 – 14:00 Uhr auf Abruf). Jeweils **am Wahltag, sowie am 2. und 8. Tag nach dem jeweiligen Wahlereignis** hat ein technischer Support von **08:00 Uhr bis 24:00 Uhr** zur Verfügung zu stehen.

Die durch die Störungs- bzw. Fehleranzeige bedingten Service- und Supportleistungen sind unmittelbar nach Anzeigen der Störung/des Fehlers vorzunehmen.

Der Projektleiter ist berechtigt, für die Vornahme der beschriebenen Leistungen, eine geeignete und qualifizierte Kontaktperson und deren Stellvertreter anzugeben. Die vom Projektleiter benannte verantwortliche Kontaktperson ist für die ordnungs- und termingemäße Abwicklung der gesamten beschriebenen Service- und Supportleistungen verantwortlich. Änderungen in der Person der verantwortlichen Kontaktperson des Auftragnehmers oder dessen Vertreters sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die verantwortliche Kontaktperson ist berechtigt, den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich des beschriebenen optionalen Leistungsteils rechtsverbindlich zu vertreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, eingesetzte Personen aus sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen. Abgelehnte Personen hat der Auftragnehmer unverzüglich durch geeignete andere Personen zu ersetzen.

Die Kosten für die Service- und Supportleistungen sind entsprechend dem im Angebotsschreiben (Beilage 1) ausgewiesenen Pauschalpreis in Rechnung zu stellen.

Die Service- und Supportleistungen sind Leistungen des optionalen Leistungsteils. Den Auftraggeber trifft keine Verpflichtung zum Abruf des optionalen Leistungsteils (Punkt 1.8).

5.10 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers, die mit der konkreten Leistung zusammenhängen, obliegt der Sektion III des BM.I, insbesondere der Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten).

Adresse : 1014 Wien, Herrengasse 7

Tel.: 01/53126-2464

Fax:: 01/531 26-2110

E-Mail: bmi-iii-6@bmi.gv.at

5.11 Wechsel von Mitbietern / Subunternehmen und Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keiner anderen als der im Angebot genannten Mitglieder der Bietergemeinschaft bzw. Subunternehmer zur Vertragserfüllung bedienen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gleichwertigkeit des Mitglieds der Bietergemeinschaft bzw. des Subunternehmers nicht gewährleistet ist. Die Beweislast obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Genehmigung durch den Auftraggeber abzutreten.

5.12 Zusicherung / Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer sagt dem Auftraggeber ganz grundsätzlich zu und haftet dafür, dass sämtliche in diesem Vertrag zugesagten bzw. zugesicherten Eigenschaften, Verhältnisse und Tatsachen vorliegen und die Leistungen vertragskonform, termingerecht und ordnungsgemäß erbracht werden. Jedwede im Laufe der Ausschreibung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung getätigten Angaben des Auftragnehmers, wie etwa über Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verwendungszweck von Leistungen, gelten als vom Auftragnehmer getätigte ausdrückliche Zusicherungen.

Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm verursachte Schäden. Er hat sich das Verhalten von Subunternehmern sowie von Lieferanten oder Herstellern wie eigenes Verhalten im Sinne des § 1313a ABGB zuzurechnen.

Keine Bestimmung dieses Vertrages beschränkt eine allenfalls bestehende Produkthaftung des Auftragnehmers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Produkthaftpflichtgesetz).

5.13 Leistungsfristen

Die Leistungsfristen und Termine der für die einzelnen Ereignisse (Bundespräsidentenwahl, Nationalratswahl, usw) benötigten Drucksorten ergeben sich aus den Drucksorten-Aufstellungen (Beilage 12 bis 16 und 19) sowie aus der Leistungsbeschreibung Punkt 6 der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen.

Wahlen werden von der Bundesregierung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt ausgeschrieben. Die Verordnung enthält den Wahltag und den Stichtag. Eine Volksabstimmung und eine Volksbefragung werden vom Bundespräsidenten angeordnet. Ein Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung oder der Anordnung einer Volksabstimmung/Volksbefragung liegen. Nach dem Stichtag oder dem Wahltag bestimmen sich verschiedene gesetzliche Fristen. Die meisten der im abzuschließenden Vertrag vorgegebenen Termine ergeben sich als Umsetzung dieser Fristen.

Ergehen Arbeitsaufträge zu einem früheren Zeitpunkt, als in den Drucksorten-Aufstellungen angegeben (zB weil ein Ereignis früher ausgeschrieben oder angeordnet wurde, als es das Gesetz vorschreibt), so verkürzen sich die daraus resultierenden Termine in den Drucksorten-Aufstellungen um so viele Tage, wie der Auftrag früher ergangen ist.

5.14 Erfüllungsorte

Die Drucksorten sind gemäß dem jeweiligen **Drucksorten-Verteiler** der alle Drucksorten beinhaltet an ca. 110 bis 120 Behörden und Institutionen (84 Bezirkshauptmannschaften, 15 Statutarstädte, 8 Ämter der Landesregierungen, ggf. Gemeinden, einzelne Stellen des Bundesministeriums für Inneres, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Parteizentralen der im Nationalrat vertretenen Parteien, Österreichischer Blindenverband, Hilfsgemeinschaften für Blinde und Sehschwache usw.) zu versenden. Darüber hinaus sind an etwa 250 Krankenhäuser und 2500 Reisebüros Informationsblätter betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte zu versenden. Der Drucksorten-Verteiler wird gleichzeitig mit der Übermittlung des Musters der allerersten Drucksorte zur Verfügung gestellt. Je ein Muster eines Drucksorten-Verteilers für die Nationalratswahl und die Bundespräsidentenwahl liegt der Ausschreibung bei (Beilagen 17 und 18).

Wahlkarten/Stimmkarten (Leistungsposition e) sind an die in den jeweiligen Drucksorten-Verteiler genannten Behörden und Institutionen zu versenden.

Alle Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2000) an die Lieferorte der Behörden/Institutionen, die sich aus den beigeestellten Drucksorten-Verteilern ergeben.

5.15 Vergütung

Basis des vom Auftragnehmer zu verrechnenden Entgelts für erbrachte Leistungen bildet der vom Auftragnehmer angebotene Pauschalpreis pro Leistungsposition, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde und den jeweils im Abruf festgelegten Mengen. Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen (insbesondere Punkt 2.8 ‚Währung und Preise‘).

Mit dem Pauschalpreis sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers in Zusammenhang mit der betreffenden Leistung im Sinne einer vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zugesicherten Komplettleistung abgegolten. Sämtliche Preise schließen daher alle sonstigen Leistungen, Handlungen und Veranlassungen ein, deren Durchführung oder Erbringung dem Auftragnehmer obliegt, wie überhaupt jeden Aufwand, der für eine einwandfreie Durchführung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer bestätigt mit Abgabe seines Angebotes, dass er über alle zur Preisberechnung maßgeblichen Umstände wie örtliche Verhältnisse, Rahmenbedingungen, Qualitätserfordernisse etc. ausreichend informiert ist und dort, wo es Unklarheiten gibt, eine Aufklärung mit dem Auftraggeber herbeigeführt hat.

Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, besteht ein Anspruch auf Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Leistungen. Unterbleibt die Leistung, aus welchen Gründen auch immer, besteht kein Anspruch auf Vergütung. § 1155 ABGB sowie § 1168 ABGB werden abbedungen.

5.16 Abnahme, Mängelrüge

Die körperliche Übernahme von Lieferungen einschließlich Übernahmsbestätigung auf den hierfür vorgesehenen Dokumenten bedeutet stets bloß eine vorläufige, ungeprüfte Ingewahrsame. Grundlage für die Abnahme ist eine Prüfung auf Vollständigkeit und auf ordnungsgemäße Leistungserbringung. Mit der förmlichen Übernahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung, vorbehaltlich der Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung, Erfüllung oder Schadenersatz, als geliefert, sodass ab diesem Zeitpunkt keine Verzugsfolgen mehr eintreten können.

Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen.

5.17 Gewährleistung, Garantie

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit seiner Leistungen sowie deren Ergebnisse im Sinne der bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und bietet eine Garantie für die Mängelfreiheit während der gesamten Gewährleistungsfrist an. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen und Leistungen zwei (2) Jahre.

Bei Auftreten eines Mangels hat der Auftraggeber – auch wenn dieser geringfügig und behebbar sein sollte – unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten stets das Recht, nach seiner Wahl kostenlosen Austausch (Ersatzlieferung), Wandlung, Mängelbeseitigung (Verbesserung) oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme). Hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Nachfrist gelten 10 Tage jedenfalls als angemessen.

Der Auftragnehmer garantiert weiters, dass sein Angebot alle für eine ordnungsgemäße Erfüllung erforderlichen Lieferungen und Leistungen enthält, auch wenn diese in den Ausschreibungsunterlagen oder im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt sind, dass sie im Angebotspreis enthalten und Gegenstand seines Angebotes sind.

Von dieser Garantie unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers aus der Gewährleistung. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer Mängel, die nicht bereits bei der förmlichen Abnahme beanstandet wurden, innerhalb angemessener Frist nach Kenntnisnahme schriftlich bekannt (Mängelrüge).

Der Nachweis dafür, dass eine Leistung frei von Mängeln erbracht wurde, obliegt dem Auftragnehmer.

5.18 Verzug

Der Auftragnehmer befindet sich in Verzug, wenn er nicht sämtliche (Teil-) Leistung/Lieferungen vertragskonform zum vereinbarten Leistungstermin am vereinbarten Leistungs- und Erfüllungsort zur Abnahme bereitstellt. Der Auftragnehmer gerät jedenfalls auch in Verzug, wenn der Auftraggeber die Leistungen termingerecht zur Abnahme bereitstellt, der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme aber zu Recht verweigert. In diesem Fall gilt der Verzug als mit dem vereinbarten Termin der Bereitstellung zur Abnahme eingetreten.

Die Dauer des Verzugs läuft bis zur vertragskonformen Bereitstellung aller (Teil-) Leistungen/Lieferungen zur Abnahme.

Bei drohendem Verzug ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber sofort nach Kenntnis hiervon schriftlich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Erfüllungstermins zu verständigen. Im Fall der Verletzung der Informationspflicht hat der Auftragnehmer zuzüglich einer allfälligen Vertragsstrafe auch die sich durch diese Verletzung ergebenden Nachteile zu tragen.

5.19 Rücktritt vom Vertrag bei Verzug

Gerät der Auftragnehmer mit ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Leistungspflichten oder Maßnahmen aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Auftraggebers gelegen sind, in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl

- entweder unter schriftlicher Setzung einer angemessenen, vier Wochen nicht überschreitenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder
- am Vertrag festzuhalten und den Ersatz jenes Schadens, der durch den Verzug verursacht wurde, geltend zu machen.

Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Soweit dies nicht schriftlich festgehalten wird, bewirkt die Änderung eines Termins oder einer Frist keine Veränderung ursprünglich vereinbarter Fälligkeitstermine, bloß eine reine Stundung.

5.20 Konventionalstrafe bei Verzug

Bei Verzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Konventionalstrafe von einem (1) Prozent der Auftragssumme für jede begonnene Woche der Verspätung bis höchstens zehn (10) Prozent der Auftragssumme zu verlangen, wobei es auf ein allfälliges Verschulden des Auftragnehmers nicht ankommt. Die Vertragsstrafe ist sofort fällig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Die Geltendmachung der Konventionalstrafe und eines etwa darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber auch dann vorbehalten, wenn er die verspätete Vertragserfüllung annimmt.

Neben der Konventionalstrafe kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und die Vertragsstrafe neben dem Nichterfüllungsschaden geltend machen oder aber Vertragserfüllung und Schadenersatz geltend machen.

Bei einvernehmlich verschobenen Terminen gelten auch diese Termine als pönalisiert.

5.21 Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor:

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Liquidations-, Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Ausgleichs oder Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- c) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- d) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organe des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- e) der Verlust der zur Erbringung der Leistung erforderlichen Voraussetzungen, wie zB Genehmigungen, Personal, etc.;
- f) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer den in der Leistungsbeschreibung Punkt 6 beschriebenen Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
- g) bei Nichtbehebung von Fehlern durch den Auftragnehmer, die eine reibungslose Durchführung des Auftrages im Sinne einer Komplettleistung verhindert.

5.22 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung erfolgt nach ordnungsgemäß durchgeführter Leistung und Vorlage der Gesamtrechnung pro Leistungsteil (Positionen).

Die jeweilige Gesamtrechnung ist in dreifacher Ausfertigung unter Angabe des Auftragsschreibens, der Bestellnummer sowie der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers und sämtlicher in § 11 Abs 1 UStG vorgesehener Angaben dem

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, Herrngasse 7, 1014 Wien, zu übermitteln.

Rechnungen sind in Euro inklusive der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer auszustellen.

Bei einem Fakturenwert inklusive Umsatzsteuer ab EUR 7.000,-- haben österreichische Auftragnehmer der Rechnung unbedingt eine Erklärung des zuständigen Betriebsfinanzamtes über einen Eilnachrichtenverzicht (Vordruck: Lager-Nr. Verf. 69a)

anzuschließen. Falls der Auftragnehmer eine solche Erklärung nicht beibringt, wird die diesbezügliche Auskunft des Finanzamtes durch den Auftraggeber im Amtswege eingeholt und die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, bis dem Auftraggeber die Auskunft des Finanzamtes vorliegt.

Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage netto und beginnt nur bei vertragsgemäßer Leistungserbringung und Rechnungsaufstellung am Tage nach dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zu laufen.

Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Anweisung der Bank des Auftraggebers durch diese am letzten Tag der Frist rechtzeitig. Alle Zahlungen sind auf ein vom Auftragnehmer schriftlich bekannt zu gebendes Bankkonto zu leisten. Es werden keine Anzahlungen oder Vorauszahlungen geleistet.

Im Falle eines Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 4 (vier) Prozent p.a. über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges seine Leistungen einzustellen oder zurückzuhalten.

Rechnungen, die von obigen Formvorschriften abweichen, der Höhe nach unrichtig sind oder inhaltlich fehlerhaft sind, gelten als nicht eingelangt und werden dem Auftragnehmer zurückgeschickt.

5.23 Sicherstellungen

Haftungsrücklass:

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Sicherstellung seiner Gewährleistungs- und Garantieansprüche drei (3) Prozent der die Umsatzsteuer einschließenden Rechnungssumme als Haftungsrücklass von jeder Rechnung einzubehalten und hat diesen Haftungsrücklass, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, vier (4) Wochen nach Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist zurückzustellen. Der Auftraggeber ist weiters berechtigt, bei beanstandeter Leistung nachträglich auch einen höheren Prozentsatz als Haftungsrücklass festzusetzen.

Der Haftungsrücklass kann durch einen Haftbrief eines Kreditunternehmens abgelöst werden, der gleichfalls bis vier (4) Wochen nach Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist gültig sein muss. Die Kosten dieses Haftbriefes sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Soweit der Auftragnehmer gerügte Mängel nicht beseitigt, wird die Mängelbehebung vom Auftraggeber unter Inanspruchnahme des Haftrücklasses oder des dafür übergebenen Haftbriefes veranlasst.

Der Auftragnehmer ist demnach berechtigt, sich aus dem Haftungsrücklass für seine Ansprüche aus Gewährleistung und Garantie schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Streit ausgetragen ist.

Sicherstellungsmittel:

Als Mittel zur Sicherstellung wird vom Auftraggeber nur die Absetzung oder Einbehaltung vom Rechnungsbetrag oder die Haftungsübernahme einer bonitätsmäßig entsprechenden Kreditunternehmung (Bankhaftbrief) folgenden Inhalts akzeptiert:

Die Kreditunternehmung hat sich unwiderruflich zu verpflichten, jeden im Rahmen der vereinbarten Haftung ihr genannten Betrag ohne jedwede Einwendung und ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses über erste Aufforderung binnen fünf Arbeitstagen nach Einlangen der von der sicherstellungsnehmenden Dienststelle ergehenden schriftlichen Aufforderung, auf welcher deren Rundstempel abgedruckt und die Nummer ihres Postscheckkontos vermerkt ist, dieser Dienststelle zu bezahlen. Der angeforderte Betrag ist der sicherstellungsnehmenden Dienststelle unter Ausschluss jeder Barzahlung auf deren Postscheckkonto zu überweisen.

Die Haftung gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die schriftliche Aufforderung spätestens am letzten Tag der Gültigkeit des Bankgarantiebriefes bei der Kreditunternehmung eingelangt ist.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen eine angebotene Sicherstellung zurückzuweisen.

5.24 Geheimhaltung / Datenschutz

Der Bieter bzw. Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren bzw. aufgrund des nachfolgenden Auftrages erhaltenen Angaben und Informationen.

Der Bieter bzw. Auftragnehmer wird bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erfüllung des Auftrags anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten überbinden. Unterlässt der Auftragnehmer die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.

Er wird weiters nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die sich gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, sowie sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, ihrem Arbeit- oder Dienstgeber gegenüber ausdrücklich schriftlich verpflichtet haben, das Datengeheimnis hinsichtlich aller ihnen im Rahmen der zu erbringenden Arbeits-, Werk- oder Dienstleistung bekannt gewordenen Daten (personenbezogene wie nicht personenbezogene, beispielsweise technische Daten) - sowohl während als auch nach Beendigung des Dienst- oder Werkverhältnisses - zu wahren.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtungen durch den Auftragnehmer, einen seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 10.000,-- (Euro Zehntausend) zu leisten. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Diese Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens bzw. des darauffolgenden Vertragsverhältnisses aufrecht.

5.25 Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind alle unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse zu verstehen, die außerhalb der Einflussphäre der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen eine vertragsgemäße Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen schlicht unmöglich oder unzumutbar machen. Zu Ereignissen höherer Gewalt zählen beispielsweise Krieg, Aufruhr und Rebellion sowie Naturereignisse wie Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdrutsch oder Lawinen.

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner auf Dauer ihres Vorliegens und in jenem Umfang sowie in jenem Bereich, der von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, von ihren Leistungspflichten und bewirkt eine angemessene Verlängerung von Terminen und Leistungsfristen, sofern diese Maßnahmen nicht durch geeignete und für die Vertragspartner jeweils zumutbare und einvernehmlich festzulegende Ersatzlösungen gelöst werden können.

5.26 Änderungen/Ergänzungen - Schriftform

Neben diesem Vertrag bestehen keinerlei mündliche oder schriftliche Abreden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als abbedungen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem einzelnen Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; die Übersendung via Fax oder E-Mail genügt der Schriftform. All dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

5.27 Kosten der Vertragserrichtung

Allfällige Vergebühren und/oder Versteuerungen etc., die mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrages verbunden sind, trägt der Auftragnehmer und hat er diese auf seine Kosten zu veranlassen.

5.28 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung oder dem darauffolgenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, jedoch unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. Nr. 96/1988, in der jeweils geltenden Fassung

anzuwenden. Es wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Finanzprokuratur in Wien vereinbart.

Der Auftragnehmer ist im Streitfall nicht berechtigt, fällige Vertragsleistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

5.29 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert.

5.30 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein, so führt dies nicht zum gänzlichen Entfall dieser Bestimmung(en), sondern es gelten dann jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam bzw. gesetzlich zulässig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung(en) sowie der Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt.

5.31 Datenverwendung durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 9 Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Auftraggeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, der Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

6 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die Hervorhebung einzelner Worte oder Sätze in Fettschrift dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Ausschreibungsunterlagen. Der Hervorhebung kann keine inhaltliche Bedeutung beigemessen werden.

Sämtliche in dieser Leistungsbeschreibung angeführten Forderungen sind zwingend zu erfüllen.

6.1 Leistungsumfang und Leistungsvorgaben

Der Auftrag beinhaltet das **Drucken, Sortieren, Abzählen, Aufteilen, Kuvertieren und Versenden der Drucksorten für Bundespräsidentenwahlen, Nationalratswahlen, Europawahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen** gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung **sowie die Herstellung der Online-Drucksorten und – optional- deren Bereitstellung im Internet, einschließlich der unter Punkt 5.9 beschriebenen Support- und Serviceleistungen.**

Bei Erbringung der Leistung sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Zwischen dem Stichtag und dem Abschluss der Arbeiten muss sowohl im Zusammenhang mit der **Herstellung** als auch dem **Versand** sowie mit dem **Internetauftritt** der **Projektleiter** des Auftragnehmers, der dem Auftraggeber im Vorhinein bekannt zu geben ist, **erreichbar sein** (Punkt 5.7 ‚Telefonische Erreichbarkeiten / Bereitschaftsdienst‘; optional Punkt 5.9 Service- und Supportleistungen).
- Die Durchführung von Satz, Korrektur, Druckarbeiten oder Zusammenstellung für den Versand und der Versand müssen gegebenenfalls auch in der **Nacht** sowie an **Wochenenden und Feiertagen** gewährleistet sein, sofern ansonsten die rechtzeitige Herstellung und der Versand der Drucksorten nicht gewährleistet werden kann. Diese Leistungen können **nicht** als Mehraufwand verrechnet werden (siehe Punkt 5.6 Leistungsadaptionen).
- Korrekturen dürfen keine zusätzlichen Kosten verursachen.
- **Sorgfältige Verwahrung** der gegenständlichen, vom Auftragnehmer hergestellten, Drucksorten sowie der übernommenen 7.800.000 Stück Wahlkuverts; diese dürfen keinesfalls ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden. Für die Verwahrung der Drucksorten dürfen keine Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Vom Auftraggeber namhaft gemachten Personen muss jederzeit ein Zutritt zur Produktion der Drucksorten möglich sein.
- Ein **Zugang zu** sämtlichen beim Auftragnehmer gelagerten **Drucksorten** am Wochenende, zu dem ein Wahlereignis anberaumt ist, ist zu gewährleisten.
- Ergehen Arbeitsaufträge zu einem früheren Zeitpunkt, als in den Drucksorten-Aufstellungen angegeben (zB weil ein Ereignis früher ausgeschrieben oder angeordnet wurde, als es das Gesetz vorschreibt), so verkürzen sich die daraus resultierenden Termine in den Drucksorten-Aufstellungen um so viele Tage, wie der Auftrag früher ergangen ist.

- Entsteht während der Laufzeit des Vertrags der Bedarf an zusätzlichen Drucksorten, so hat der Auftragnehmer diese zu denselben Bedingungen wie ähnlich beschaffene Drucksorten herzustellen.
- Der Auftragnehmer hat über eine **E-Mail Anbindung** zu verfügen. Alle in DTP-Programmen hergestellten Drucksorten müssen dem Auftraggeber als PDF-Dateien auf Anforderung auch in anderen Formaten (Word, Excel) zur Verfügung gestellt werden; die PDF-Dateien müssen so gestaltet sein, dass sie **elektronisch ausfüllbar, speicherbar sowie für eine Weiterverarbeitung geeignet** sind. Ein CSV – Import bei der Drucksorte Eintrittsschein ist erforderlich.
- Der Auftragnehmer muss kurzfristig in der Lage sein, Drucksorten auch färbig herzustellen.
- Die Makulatur von Stimmzetteln ist vollständig zu vernichten und ist vom Pauschalpreis mit umfasst.

Für jedes Ereignis sind unterschiedliche Termine für die Ausführung der einzelnen Arbeitsschritte festgesetzt. Die Termine sind für jedes Ereignis in einer eigenen Aufstellung (Drucksorten-Aufstellung) zusammengefasst. Die Termine rechnen sich in den Drucksorten-Aufstellungen stets vom Ereignis also vom Wahl-, Abstimmungs- oder Befragungstermin. **Der sich aus den Drucksorten-Aufstellungen zu entnehmende Zeitpunkt ist jeweils der letztmögliche Termin.** Die in den Drucksorten-Aufstellungen mit „-“ gekennzeichneten Zahlen verweisen auf den x-ten Tag vor dem jeweiligen Ereignis:

Beispiel:

Satz (Muster der Drucksorte von Auftraggeber an Auftragnehmer)	-54	= spätestens am 54. Tag vor dem Wahltag
Bürstenabzug (vom Auftragnehmer an Auftraggeber)	-52	= spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag
Druckreifeerklärung (Auftraggeber erteilt Freigabe zum Druck)	-50	= spätestens am 50. Tag vor dem Wahltag
Drucksorte fertig gestellt (Auftragnehmer hat Drucksorte hergestellt)	-47	= spätestens am 47. Tag vor dem Wahltag
Einlangen bei Behörden (Drucksorte muss bei den jeweiligen Behörden/Institutionen eingelangt sein)	-42	= spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag

Findet bei einer Bundespräsidentenwahl ein zweiter Wahlgang statt, so rechnen sich die Termine vom Wahltag des ersten Wahlgangs.

6.2 Anforderungen an die vom Bieter vorzulegenden Angebotsmuster

Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2010, in Kraft seit 1. März 2010, veröffentlicht in BGBl Nr. 13/2010, sieht eine Neugestaltung der Wahlkarten vor. Die Wahlkarte ist nunmehr als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage zum Gesetz ersichtlichen Aufdrucke zu tragen (die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen können unter www.ris.bka.gv.at „Wahlrechtsänderungsgesetz 2010“ abgerufen werden). Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist nach den gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, dass die dem Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde, durch eine **verschließbare Lasche** abgedeckt sind und dass es nach Verschließen der Wahlkarte durch entsprechende **Perforation** möglich ist, die persönlichen Daten des Wählers sowie dessen eidesstattliche Erklärung bei der Bezirkswahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird. Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit **Hinweisen zu ihrer Handhabung** im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen.

Weitere Beschreibungen und Anforderungen zur Wahlkarte sind insbesondere Punkt 6.11 „Beschreibung der einzelnen Drucksorten“ bzw. dem dieser Ausschreibungsunterlage beigegebenem Muster zu entnehmen.

6.3 Vorarbeiten

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer mit der Vornahme von Vorarbeiten, das sind insbesondere mit dem bevorstehenden Wahlereignis im Zusammenhang stehende **Besprechungen** im Bundesministerium für Inneres, die vorbereitende **Setzung von Papier-Drucksorten**, die Vorbereitung und Übermittlung der **Online-Drucksorten** zur technischen Überprüfung an den Auftraggeber, etc. zu beauftragen. Davon erfasst ist jedenfalls auch die **Erstellung von Abzügen zu den Anlagen der gesetzlichen Bestimmungen** (Nationalratswahlordnung, Europawahlordnung etc.) aufgrund einer Gesetzesänderung. Vorarbeiten sind vom Pauschalpreis mit umfasst und können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.4 Leistungserbringung (Auftrag) – Drucken, Muster

Die vom Auftragnehmer jeweils zu erbringende Gesamtleistung ist in Leistungsteile (entsprechend der Beschreibung und den Vorgaben Punkt 6.1) gegliedert. Der schriftliche Abruf der Leistung umfasst grundsätzlich die Gesamtleistung.

Mit der Erbringung des ersten Leistungsteiles (Drucken) aufgrund eines entsprechenden Arbeitsauftrages kann im ungünstigsten Fall erst mit dem Stichtag begonnen werden. Dieser Fall tritt ein, wenn die Ausschreibung/Anordnung eines Ereignisses und der Stichtag zeitlich zusammenfallen. Bei sämtlichen in den Drucksorten-Aufstellungen angeführten Terminen wurde der Fall angenommen, dass das betreffende Ereignis einen Tag vor dem Stichtag ausgeschrieben/angeordnet wurde.

Die Erteilung des Arbeitsauftrags erfolgt in der Form, dass dem Auftragnehmer ein Muster zur Satzerstellung übermittelt wird. Die Art der Übermittlung von Mustern bestimmt der Auftraggeber; hierbei kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Telefax;
- Datenträger (CD-Rom; Daten in Format Office Word 2003, MS-Excel 2003);
- Übermittlung per E-Mail;
- Boten, die vom Auftragnehmer und auf dessen Kosten zu stellen sind.

In der Regel werden die Muster der Drucksorten im Format DIN A5 oder DIN A4 mit textlicher Vorlage entweder per E-Mail oder mit Datenträger an den Auftragnehmer ergehen. Insbesondere für die Übermittlung von Drucksortenmustern und Bürstenabzügen im Format DIN A3 oder DIN A2 wird zumeist auf (**vom Auftragnehmer zu stellende**) Boten zurückgegriffen werden.

Aufgrund des Musters stellt der Auftragnehmer fünf (5) Bürstenabzüge her und übermittelt diese längstens bis zum vorgegebenen Termin dem Auftraggeber. Fällt ein solcher Termin auf ein Wochenende oder Feiertag, so hat der Auftragnehmer für eine Übermittlungsart zu sorgen, die eine Entgegennahme des zu übermittelnden Bürstenabzugs durch den Auftraggeber auch am Wochenende und Feiertag ermöglicht.

6.5 Korrekturen

Die Bürstenabzüge werden vom Auftraggeber bis zu einem bestimmten – aus den Drucksorten-Aufstellungen ersichtlichen – Termin kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert bzw. zum Druck freigegeben. Der korrigierte Bürstenabzug wird dem Auftragnehmer auf einem der (unter Punkt 6.2) beschriebenen Wege rückübermittelt. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer einen weiteren korrigierten Bürstenabzug unentgeltlich vorzulegen.

6.6 Druckauftrag

Besteht an einem Bürstenabzug seitens des Auftraggebers kein weiterer Bedarf an Korrekturen, so wird der Bürstenabzug mit dem Vermerk „Druckreif“ oder allenfalls „Druckreif nach Korrektur“ dem Auftragnehmer **per E-Mail** übermittelt. Mit der Druckreifeerklärung – der

späteste Zeitpunkt ihrer Weiterleitung richtet sich nach der Drucksorten-Aufstellung – ist der Auftragnehmer berechtigt, mit dem Drucken zu beginnen. Bis zu dem in der Drucksorten-Aufstellung festgelegten Termin hat der Auftragnehmer die jeweilige Drucksorte vollständig oder in der geforderten Menge herzustellen.

6.7 Versand von Drucksorten

Für den Versand der Drucksorten stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen für das jeweilige Ereignis **eigens abgestimmten Drucksorten-Verteiler** zur Verfügung. In diesem sind **Behörden** (84 Bezirkshauptmannschaften, 15 Statutarstädte, 8 Ämter der Landesregierungen, ggf. Gemeinden, einzelne Stellen des Bundesministeriums für Inneres, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Parteizentralen der im Nationalrat vertretenen Parteien) sowie **Institutionen** (zB Österreichischer Blindenverband, Hilfsgemeinschaft für Blinde und Sehschwache usw.), Bezeichnungen der benötigten Drucksorten, sowie die **genaue Auflagenhöhe** enthalten. Der Auftraggeber behält sich vor, den Drucksorten-Verteiler während der Laufzeit des Vertrags zu ändern, insbesondere auch zu erweitern. **Beim Versand hat der Auftragnehmer darauf zu achten, den Behörden/Institutionen nach Möglichkeit mehrere Drucksorten gleichzeitig zukommen zu lassen** (ggf. Zwischenlagerung von fertig gestellten Drucksorten). Je ein Muster eines Drucksorten-Verteilers für die Nationalratswahl und die Bundespräsidentenwahl liegt bei (Beilagen 17 und 18).

Der Auftragnehmer hat **vor Beginn der Versendung** einer Drucksorte an die Behörden/Institutionen die dem Auftraggeber laut Drucksorten-Verteiler zukommenden Exemplare zu übermitteln. Weiters muss der Auftraggeber über den Beginn, den Verlauf und den Abschluss des Versandes informiert werden. Bei Terminknappheit muss mit dem Versand in den westlichen Bundesländern begonnen werden.

Es obliegt dem Auftragnehmer, die **Drucksorten entsprechend dem Drucksorten-Verteiler aufzuteilen, in geeigneter Weise zu verpacken und zu versenden**. Die Wahl der Versandart obliegt dem Auftragnehmer; der Auftragnehmer ist jedoch hierbei an den in der Drucksorten-Aufstellung festgesetzten Termin „Einlangen der Drucksorten“ gebunden.

Den **Drucksorten-Verteiler** erhält der Auftragnehmer gleichzeitig mit der Übermittlung des Musters der allerersten Drucksorte. Drucksorten-Verteiler werden per E-Mail vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Adressen der Behörden und Institutionen werden wie die Verteiler ebenfalls auf diese Weise (E-Mail) bereitgestellt. Die Herstellung von Klebeetiketten obliegt dem Auftragnehmer.

6.8 Lagerung von Drucksorten

Die **Lagerung** sowie die **Vernichtung** der Restbestände sämtlicher Drucksorten (nach Ablauf der Anfechtungsfrist) obliegen dem Auftragnehmer. Auch eine **Zwischenlagerung** von Drucksorten, welche nicht sofort nach deren Herstellung versendet werden können, muss seitens des Auftragnehmers gewährleistet sein. Kosten für die (Zwischen-)Lagerung und Vernichtung können dem Auftraggeber nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der Auftragnehmer hat die Lagerung von 7.800.000 Stück Wahlkuvert (blau), die anlässlich der Bundespräsidentenwahl 2010 für einen allfälligen 2. Wahlgang beschaffen wurden, bis zum nächsten bundesweit abzuhaltenden Wahlereignis zu übernehmen. Bei einer Teilvergabe hat jener Auftragnehmer die Lagerung zu übernehmen, dem der Zuschlag für das zeitlich nächstgelegene Wahlereignis, das ist die Nationalratswahl 2013, erteilt wurde.

Die 7.800.000 Stück Wahlkuvert hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu übernehmen. Genaue Angaben zum Lagerort (in Wien) werden dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben. **Der Auftragnehmer hat sich diesbezüglich mit dem Auftraggeber unmittelbar nach Zuschlagserteilung in Verbindung zu setzen.** Hinsichtlich des Zeitpunktes und der sonstigen Modalitäten der Übernahme hat sich der Auftragnehmer mit dem lagernden Unternehmen in Verbindung zu setzen. Dem Auftraggeber ist eine schriftliche Bestätigung über die Übernahme zu übermitteln.

Die Kosten für die Lagerung können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.9 Nachdruck und Nachsendungen von Drucksorten

Bei Bedarf müssen der Nachdruck aller Drucksorten sowie die Nachsendung (an sämtliche im Verteiler angeführte Behörden und Institutionen) gewährleistet sein. Nachlieferungsaufträge ergehen ausschließlich durch den Auftraggeber per Telefon, oder E-Mail. Der Versand muss auf dem **technisch schnellstmöglichen Weg** (EMS oder Spedition) erfolgen. **Nachsendungen haben sofort zu erfolgen.**

6.10 Drucksorten Internet (Online-Drucksorten)

Online-Drucksorten sind **barrierefrei** – entsprechend den Richtlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) - als **ausfüllbares, speicherbares und für eine Weiterverarbeitung geeignetes PDF-Formular** zu gestalten und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. **Der Auftragnehmer garantiert für die technische Durchführbarkeit, insbesondere auch für die Einhaltung der vorgeschriebenen Termine.** Die Online-Drucksorten müssen auf einer ortsüblichen PC-Plattform (Microsoft-Standardprogramme) ohne Installation weiterer Programme bearbeitet werden können.

Sämtliche Papier-Drucksorten, mit Ausnahme sämtlicher Kuverts, des leeren amtlichen Stimmzettels (allenfalls auch für einen 2. Wahlgang bei Bundespräsidentenwahlen), der Stimmzettelschablone und der Wahlkarten/Stimmkarten, sind als Online-Drucksorten vorzubereiten.

Die ausfüllbaren, speicherbaren, wiederbearbeitbaren Formulare müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- Die Formulare müssen über einen der gängigen HTML-Browser zum Herunterladen aufgerufen werden können (Windows Internet Explorer 7.0 oder höher, oder vergleichbare Browser), die Lösung darf nicht auf einen bestimmten Browser abgestellt sein;
- zum Eintragen von Daten oder zum Editieren der Formulardateien dürfen keine zu installierenden Programme erforderlich sein, darunter fällt auch kostenlos angebotene Software; eine Ausnahme bildet der frei erhältliche Adobe Acrobat Reader, der in der Version 8 oder höher vorausgesetzt werden darf;
- exakte Ausrichtung der interaktiven Felder an den grafischen Vorgaben;
- einheitliche Feldhöhen;
- einheitliche Ausfüllschriften und Schriftgrößen;
- Feldhintergründe müssen farblich zur Farbgebung in den Dokumenten passen;
- Navigation durch das Formular via Tastatur (zB Tab) ist sicherzustellen;
- die Tab-Reihenfolge muss dem Ausfüllvorgang entsprechen;
- Berechnungen in Tabellen müssen automatisiert durchgeführt werden können;
- Barrierefreiheit der Formulare ist zu gewährleisten.

Unmittelbar nach Druckreifeerklärung der Drucksorten durch den Auftraggeber, sind diese vom Auftragnehmer für den Auftritt im Internet **ausfüllbar, speicherbar und für eine allfällige Weiterverarbeitung**, vorzubereiten. Der Auftragnehmer übermittelt die bearbeiteten Drucksorten zwecks Überprüfung dem Auftraggeber. Spätestens am 2. Tag nach der Druckreifeerklärung der Drucksorten (Drucksorten-Aufstellung) müssen diese im Internet – allenfalls korrigiert - in dem vom Auftraggeber gewünschten Format, zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Ziehung des optionalen Leistungsteiles müssen die Online-Drucksorten unverzüglich nach Onlinefreigabe des Auftraggebers vom Auftragnehmer online gestellt werden Die Infrastruktur des Auftragnehmers hat eine Arbeitsleistung aufzuweisen, die den Aufruf und

die Bearbeitung der Online-Drucksorten jederzeit ohne Verzögerungen möglich macht (vgl. Punkt 3.6 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit).

Gleichzeitig mit dem Online-Stellen der Drucksorten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen ‚Link‘ zu den Drucksorten zu übermitteln. Der entsprechende technische Support gemäß Punkt 5.9 muss sichergestellt sein.

6.11 Beschreibung der einzelnen Drucksorten

- **Wahlkalender/Terminkalender:**

Bestellnummern: *BX100, NX100, EX100, AX100, FX100*

Format: 627x297 mm/Wickelfalz

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß, färbig

- **Leitfaden:**

Bestellnummern: *BX101, NX101, EX101, AX101, FX101*

Format: 210x297 mm

Umfang: Umschlag 4 Seiten, Inhalt 28 Seiten

Bedruckstoff: Umschlag Kunstdruck matt 200 g

Inhalt: Offsetpapier ws 70 g

Druckfarben: (färbig)

plus 1 Blatt 1x10 mm in Bund perforiert

Verarbeitung: 2xRückenheftung

- **Kundmachung über die Ausschreibung/Anordnung einer Veranstaltung:**

Bestellnummern: *BX200, NX200, EX200, AX200, FX200*

Format: 210x297 mm

Papier: LA-chlorf. OCR-fähig 90 g weiß, färbig bedruckt

- **Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren:**

Bestellnummern: *BX201, NX201, EX201, AX201, FX201*

Format: 420x297 mm

Papier: LA-chlorf. OCR-fähig 90 g weiß, gefärbt

- **Informationen über die Ausstellung der Wahl-/Stimmkarte:**

Bestellnummern: *BX202, NX202, EX202, AX202, FX202*

Format: 420x297 mm

Papier: LA-chlorf. OCR-fähig 90 g weiß, gefärbt

- **Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl:**

Bestellnummern: *BX203, NX203, EX203, AX203, FX203*

Blatt 1: Original: 211,7x297 mm

Papier: CB 55 g weiß, gefärbt

Blatt 2: Mutation: 211,7x297 mm

Papier: CF 55 g weiß, gefärbt

sonstige Ausführung:

Kaltleimung

- **Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl:**

Bestellnummern: *BX204, NX204, EX204, AX204, FX204*

Format: 210x297 mm

Papier: HP CHF Laser/Inkjet 90 g weiß, gefärbt

- **Kundmachung „Achtung Wahlkarten-/Stimmkartenwähler(innen)“:**

Bestellnummern: *BX205, NX205, EX205, AX205, FX205*

Format: 210x297 mm

Papier: HP CHF Laser/Inkjet 90 g weiß

Farben: VS: Schwarz/Pan. Red 032 U

- **Wählerverzeichnis/Stimmliste:**

Bestellnummern: *BX210, NX210, EX210, AX210, FX210*

Format: 210x297 mm

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß

Farben: VS: Schwarz

- **Wähleranlageblatt:**

Bestellnummern: *BX220, NX220, AX220, FX220*

Bei Europawahl „Europa-Wähleranlageblatt“; Bestellnummer: EX220

Format: 210x148,5 mm

Papier: Laser/Inkjet/Copy 80 g weiß

Farben: VS: schwarz

- **Einspruchsformular:**

Bestellnummern: *BX230, NX230, EX230*

Format: 420x297 mm

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß

Farben: VS: schwarz

RS: schwarz

Sonstige Ausführung:

Längsperforation 210 mm Bl. 1

Abgesetzte Querperforation 99 mm von 210 bis 420 mm oben Bl. 1

Abgesetzte Querperforation 198 mm von 210 bis 420 mm oben Bl. 1

- **Meldung über vorläufige Zahl der Wahlberechtigten/ Stimmberechtigten:**

Bestellnummern: *BX240, NX240, EX240, AX240, FX240*

Format: 210x148 mm

Papier: 70 g weiß

Farbe: VS: schwarz

Zusatzmaterial: Tauro Offset

• **Meldung über endgültige Zahl der Wahlberechtigten:**

Bestellnummern: ***BX241, NX241, EX241***

Format: 210x148 mm

Papier: 70 g weiß

Farbe: VS: schwarz

Zusatzmaterial: Tauro Offset

• **Wahlkarte/Stimmkarte:**

Bestellnummern: ***BX300, NX300, EX300, AX300, FX300***

- **Papier** 100 g Kuvertdruckpapier
- 1/1 färbig bedruckt
- **Format offen:** Oberblatt 8"x368 mm, Unterblatt 8"x275 mm
- beide Blätter mittels Flachklebung zu einer Tasche verklebt
- **Innenmaß min:** 190x270 mm
- **Format geschlossen:** 8"x280 mm
- Klappe (=Differenz zwischen Ober- und Unterblatt) mit permanentem Leim in Form eines Rahmen versehen (mit Silikonpapier abgedeckt)
- **Silikonpapierabdeckung** 8"x78 mm auf der Lasche des Oberblattes
- Silikonpapier bedruckt (Piktogramme, die das Handling der Wahlkarte erklären)
- Klappe mit Stanzung (Laschenstanzung) versehen, um eine Teilöffnung der Wahlkarte zu ermöglichen, d.h. sichtbar machen, der durch die Klappe abgedeckten persönlichen Daten bei der Wahlbehörde
- Lasche muss an der Stanzung durch die berechnigte Person leicht geöffnet werden können, jedoch ohne die Wahlkarte vollständig zu öffnen
- Sicherheitsstanzung an der Klappenkante, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern, bzw. erkennbar zu machen
- Klappe nach hinten gefalzt
- für die Beschriftung durch verschiedene Laserdrucker geeignet

- für die Beschriftung durch verschiedene Inkjet Drucker geeignet

- **Wahlkuvert für Wahlkarte/-Stimmkuvert für Stimmkarte:**

Bestellnummern: *BX301, NX301a-i, EX301, AX301, FX301*

Format: 162x229 mm
Papier: 0/0 C5 unbedruckt, 100 g weiß, gefärbt; bei Nationalratswahl 1/0 C5 schwarz bedruckt

- **Amtlicher Stimmzettel:**

Bestellnummern: *BX250, EX250, AX250, FX250*

Format: 210x296,3 mm
Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß
Farben: VS: schwarz; Parallelfalz auf 210x148,2 mm Text innen Bl. 1, Trennblatt einlegen zu 100 Blatt

Trennpapier:
Format: 210x148,2 mm
Papier: 80 g gefärbt (kräftig)

- **Leerer amtlicher Stimmzettel:**

Bestellnummer: *NX260*

Format: 210x148,5 mm
Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß

- **Leerer amtlicher Stimmzettel (für den 2. Wahlgang):**

Bestellnummer: *BX260*

Format: 210x148,5 mm
Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß, gefärbt

- **Wahlkuvert/Stimmkuvert:**

Bestellnummern: *BX302, NX302, EX302, AX302, FX302*

Format: 162x229 mm

Papier: 0/0 C5 bedruckt, 90 g, gefärbt;

bei Nationalratswahl 1/0 C5 schwarz bedruckt

- **Stimmzettelschablone:**

Bestellnummern: *BX303, EX303, AX303, FX303*

Format offen: 420x297 mm

gefalzt: 210x297 mm

Druck einseitig schwarz

Material: Registerkarton 250 g

rechte obere Ecke abgeschrägt

- **Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel:**

Bestellnummern: *BX304, NX304, EX304*

Format offen: 420x297 mm

Format geschlossen: 210x297 mm

Umfang: 8 Seiten

Druck schwarz

Material Offsetpapier 70 g weiß

Umschlag/Umfang: 4-seitig

Druck Rückseite: schwarz

Material: Offsetpapier 120 g weiß, gefärbt

2 x im Rücken geheftet

- **Eintrittsschein:**

Bestellnummern: *BX400, NX400, EX400, AX400, FX400*

Format: 210x148 mm

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß

Farben: VS: schwarz

- **Abstimmungsverzeichnis/Mantelbogen:**

Bestellnummern: *BX410, NX410, EX410, AX410, FX410*

Format: 420x297 mm

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß

Farben: VS: Schwarz

RS: Schwarz

- **Abstimmungsverzeichnis/Einlagebogen:**

Bestellnummern: *BX411, NX411, EX411, AX411, FX411*

Format: 420x297 mm

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß

Farben: VS: Schwarz

RS: Schwarz

- **Informationsblatt betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Wahlberechtigten in die Wählerevidenz:**

Bestellnummern: *BX500, NX500, EX500, AX500*

Format: 210x297 mm

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß, gefärbt

- **Informationsblatt betreffend die Beantragung einer Wahlkarte/Stimmkarte:**

Bestellnummern: *BX501, NX501, EX501, AX501, FX501*

Format: 210x297 mm

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß, gefärbt

- **Informationsblatt betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte:**

Bestellnummern: **BX502, NX502, EX502, AX502, FX502**

Format: 420x297 mm

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß, gefärbt

sonstige Ausführung: Parallelfalz auf A4 Bl. 1

- Informationsblatt für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben:

Bestellnummern: **BX503, NX503, EX503, AX503, FX503**

Format: 210x297 mm

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß, gefärbt

- Informationsblatt betreffend die Eintragung von Unionsbürgern mit Hauptwohnsitz in Österreich in die Europa-Wählerevidenz:

Bestellnummer: **EX504**

Format: gefalzt auf 210x297 mm

Umfang: 4 Seiten

Papier: 4 Seiten DIN A4 schwarz bedruckt, gefalzt, in Endformat DIN A4, 60 g blau

- Informationsblatt betreffend die Stimmabgabe für den 2. Wahlgang:

Bestellnummer: **BX504**

Format: 210x297 mm

Papier: Laser chlorfrei 70 g weiß, gefärbt

- Stimmenprotokoll (Wahltag):

Bestellnummern: **BX600, NX600, EX600, AX600, FX600**

Format offen: 420x297 mm

gefalzt: 210x297 mm

Papier: 3 Seiten DIN A4 schwarz bedruckt, gefalzt, 80 g weiß,

in Endformat DIN A4

- **Stimmenprotokoll (5. Tag nach dem Wahltag):**

Bestellnummer: *BX600a*

Format offen: 420x297 mm

gefalzt: 210x297 mm

Papier: 3 Seiten DIN A4 schwarz bedruckt, gefalzt, 80 g weiß,
in Endformat DIN A4

- **Stimmenprotokoll (8. Tag nach der Veranstaltung):**

Bestellnummern: *NX600b, EX600b, AX600b, FX600b*

Format offen: 420x297 mm

gefalzt: 210x297 mm

Papier: 3 Seiten DIN A4 schwarz bedruckt, gefalzt, 80 g weiß,
in Endformat DIN A4

- **Liste der Bewerber(innen):**

Bestellnummer: *EX305*

Format offen: 420x297 mm

gefalzt: 210x297 mm

Papier: 4 Seiten DIN A4 schwarz bedruckt, gefalzt, 60 g blau,
in Endformat DIN A4

- **Kundmachung der Wahlvorschläge:**

Bestellnummer: *EX206*

Format: 1/1 DIN A2 schwarz bedruckt

Papier: Plakatpapier 90 g weiß

- **Kundmachung betreffend die Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten:**

Bestellnummer: *BX206*

Format: 420x297 mm

Papier: LA-chlorf. OCR-fähig 90 g weiß

Farben: VS: Schwarz /Braun Pan. 145 U = Raster 60%

RS: Braun Pan. 145 U = Raster 60%

- **Vorzugsstimmenprotokoll:**

Bestellnummer: *EX700*

Format: 210x297 mm

Papier: DIN A4, 80 g weiß

1/0 schwarz bedruckt

- **Vorzugsstimmenprotokoll – Regional:**

Bestellnummer: *NX650*

Format: 210x297 mm

Papier: DIN A4, 80 g weiß

1/0 schwarz bedruckt

- **Vorzugsstimmenprotokoll – Land:**

Bestellnummer: *NX651*

Format: 210x297 mm

Papier: DIN A4, 80 g weiß

1/0 schwarz bedruckt

- **Niederschrift für Sprengelwahlbehörden, grün:**

Bestellnummern: *BX601, NX601, EX601, AX601, FX601*

Format: 420x297 mm geschlossen auf A4

Umfang/Seiten: 16seitig

Material: Bengali hellgrün 60 g färbig

- **Niederschrift für Gemeindewahlbehörden:**

Bestellnummern: *BX602, NX602, EX602, AX602, FX602*

Format: 420x297 mm geschlossen auf A4

Umfang/Seiten: 16seitig + 1 Seite A4

Papier: Bengali gelb 60 g färbig

Gefalzt auf A4 + A4 Seite in der Mitte eingelegt.

- **Niederschrift für Bezirkswahlbehörden (Veranstaltungstag):**

Bestellnummern: *BX603, NX603, EX603, AX603, FX603*

Format: 420x297 mm geschlossen auf A4

Umfang/Seiten: 8 Seiten + 1 Seite A4

Papier: Offset weiß 70 g färbig

Gefalzt auf A4 + A4 Seite in der Mitte eingelegt.

- **Niederschrift für Bezirkswahlbehörden (2. Tag nach der Veranstaltung):**

Bestellnummern: *NX603a, EX603a, AX603a, FX603a*

Format: 420x297 mm geschlossen auf A4

Umfang/Seiten: 14seitig

Papier: Offset weiß 70 g färbig

- **Niederschrift für Bezirkswahlbehörden (5. Tag nach dem Wahltag):**

Bestellnummer: *BX603a*

Format: 420x297 mm geschlossen auf A4
Umfang/Seiten: 10seitig inkl. 1 Seite A4 + 4 Seiten A4
Papier: Offset weiß 70 g
Druck A3 Seiten inkl. 1 Seite A4: 2/2-fbg. schwarz, braun Pant. 146 U
Druck A4 Seiten: 1-fbg. schwarz

Gefalzt auf A4 + A4 Seiten nach der 6. Seite eingelegt.

- **Niederschrift für Bezirkswahlbehörden (8. Tag nach der Veranstaltung):**

Bestellnummern: *BX603b (bei 2. Wahlgang), NX603b, EX603b, AX603b, FX603b*

Format: 420x297 mm geschlossen auf A4
Umfang/Seiten: 14seitig
Papier: Offset weiß 70 g färbig, im Endformat DIN A4

- **Niederschrift für besondere Wahlbehörden:**

Bestellnummern: *BX604, NX604, EX604, AX604, FX604*

bestehend aus: a) 2x4 Seiten 420x297 mm b) 1x2 Seiten 210x297 mm

Format: a) offen A3, geschlossen A4
b) A4 210x297 mm

Papier: Bengali hellblau 60 g
1/1 schwarz

A3 Blätter gefaltet auf A4, das A4 Blatt wird nach Seite 2 eingelegt

- **Wahlscheine:**

Bestellnummer: *N0750, N0751*

Format: 210x297 mm

Papier: holzfrei Bücherpapier, 110 g weiß
1/0 schwarz bedruckt

- **Ringordner, Ordnerhülle:**

Bestellnummern: *BX800, NX800, EX800, AX800, FX800*

Ringordner 210x297 mm DIN A4, mit Schutzhülle

- **Gesetzesbeschluss:**

Bestellnummer: *AX245*

Format: 210x297 mm

Papier: DIN A4, 80 g weiß

1/0 schwarz bedruckt

- **Unterstützungserklärung:**

Bestellnummer: *BX103*

Format: 210x297 mm

Papier: Endlos chlorfrei 60 g weiß

Farben: VS: Schwarz

- **Auslandsunterstützungserklärung:**

Bestellnummer: *BX102*

Format: 210x297 mm

Papier: Endlos chlorfrei 60 g weiß, gefärbt

Farben: VS: Schwarz/Braun Pan. 145 U = 60% Raster

RS: Braun Pan. 145 U = 60% Raster
